

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	4	A.4.5	Leistung bei Invalidität	12
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	4	A.4.6	Leistung bei Tod	13
A.1.1	Was ist versichert?	4	A.4.7	Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten	13
A.1.2	Wer ist versichert?	4	A.4.8	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	13
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	5	A.4.9	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	13
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	5	A.4.10	Was ist nicht versichert?	13
A.1.5	Was ist nicht versichert?	5	A.5	Auto-Schutz Premium	14
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	6		Auto-Schutz Premium für Firmen	14
A.2.1	Was ist versichert?	6	A.5.1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	14
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	6	A.5.2	Geltungsbereich	14
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	7	A.5.3	Erweiterte Basler Assistance – gilt nicht, wenn Auto-Schutz Premium für Firmen abgeschlossen ist – ...	14
A.2.4	Wer ist versichert?	7	A.5.4	Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder zugelassener Fahrzeuge – gilt nicht, wenn Auto-Schutz Premium für Firmen abgeschlossen ist –	14
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7	A.5.5	Neupreisschädigung bis zu einer Dauer von 24 Monaten	14
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	7	A.5.6	Ersatz für Folgeschäden aufgrund von Tierbisschäden gem. A.2.2.7	14
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	7	A.5.7	Kraftfahrt-Unfallversicherung beim Führen fremder Fahrzeuge oder als Insasse im fremden Fahrzeug – gilt nicht, wenn Auto-Schutz Premium für Firmen abgeschlossen ist –	15
A.2.8	Sachverständigenkosten	8	A.5.8	Erweiterte Teilkaskoversicherung	15
A.2.9	Mehrwertsteuer	8	A.5.9	Ausland-Schadenschutz – besonderer Versicherungsschutz bei einem Unfall im Ausland	15
A.2.10	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	8	A.5.10	Eigenschaden	16
A.2.11	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	8	A.6	Fahrer-Schutz Premium (FSP) – wenn der Fahrer (ab 24 Jahre) verletzt oder getötet wird	16
A.2.12	Selbstbeteiligung	9	A.6.1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	16
A.2.13	Was wir nicht ersetzen sowie Rest- und Alteile	9	A.6.2	Was ist versichert?	16
A.2.14	Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	9	A.6.3	Höchstentschädigung	16
A.2.15	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	9	A.6.4	Übergang von Ersatzansprüchen	16
A.2.16	Was ist nicht versichert?	9	A.6.5	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall und Einschränkungen des Versicherungsschutzes	16
A.2.17	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	9	A.6.6	Obliegenheiten im Versicherungsfall	17
A.2.18	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	9	A.6.7	Verjährung	17
A.3	Basler Assistance für Pkw und Krafträder – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	9	A.7	Rabatt-Schutz Premium (RSP)	17
A.3.1	Was ist versichert?	9	A.8	Kfz-Betriebsschadenversicherung – für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen	17
A.3.2	Wer ist versichert?	9	A.8.1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	17
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	10	A.8.2	Was ist versichert?	18
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10	A.8.3	Welche Ereignisse sind versichert?	18
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	10	A.8.4	Wer ist versichert?	18
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	10	A.8.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	18
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	10	A.8.6	Was zahlen wir bei Beschädigung oder Zerstörung?	18
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	11	A.8.7	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	18
A.3.9	Was ist nicht versichert?	12	A.8.8	Selbstbeteiligung	18
A.3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	12	A.8.9	Was wir nicht ersetzen	18
A.3.11	Verpflichtung Dritter	12	A.8.10	Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat	18
A.4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	12			
A.4.1	Was ist versichert?	12			
A.4.2	Wer ist versichert?	12			
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12			
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	12			

A.8.11	Was ist nicht versichert?	18	I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	26
A.8.12	Wann wird der Versicherungsschutz unterbrochen?	19	I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	26
A.8.13	Wann endet der Versicherungsschutz?	19	I.4.1	Schadenfreier Verlauf	26
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz.	19	I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	27
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	19	I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	27
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	19	I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	27
C	Beitragszahlung	19	I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	27
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	19	I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	27
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	19	I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	28
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	20	I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	28
C.4	Zahlungsperiode	20	I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	28
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	20	I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	28
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	20	J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen.	29
D.1	Bei allen Versicherungsarten	20	J.1	Typklasse	29
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	20	J.2	Regionalklasse	29
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	20	J.3	Tarifänderung	29
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	20	J.4	Kündigungsrecht	29
E.1	Bei allen Versicherungsarten	20	J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	29
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	21	J.6	Änderung der Tarifstruktur	29
E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	21	K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	29
E.4	Zusätzlich bei der Basler Assistance	21	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	29
E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	21	K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	29
E.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	21	K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	29
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	22	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	29
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	22	K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	30
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	22	L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände.	30
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	22	L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	30
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	23	L.2	Gerichtsstände	30
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	23	M	Weitere Regelungen	31
G.5	Form und Zugang der Kündigung	23	M.1	Zahlungsweise	31
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	23	M.2	Kurzfristiger Vertrag und vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes	31
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	23	M.3	Saisonkennzeichen	31
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	23	M.4	Kurzzeitkennzeichen	31
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	24	M.5	Beitragsberechnung der Ruheversicherung	31
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	24	M.6	Beitragsberechnung für Sonderwagnisse	31
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	24	M.7	Gebühren	31
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	24	M.8	Versicherungsteuer	31
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	24	N	Bedingungsänderung.	32
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	24	O	Was ist bei Auslandsfahrten mit Ihrem Fahrzeug zu beachten?	32
I.2	Ersteinstufung	25	O.1	Wo haben Sie Versicherungsschutz?	32
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	25	O.2	Internationale Grüne Versicherungskarte	32
I.2.2	Sonderersteinstufungen in eine SF-Klasse	25	P	Anzeigen und Mitteilungen	32
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	26	P.1	Was müssen Sie bei Fragen, Mitteilungen und Anzeigen beachten?	32
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	26	Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	33	
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	26	1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragsätze	33
I.3	Jährliche Neueinstufung	26	1.1	für Pkw	
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	26	1.2	für Leichtkrafträder/-roller	33
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	26	1.3	für Zweiräder (außer Leichtkrafträder/-roller), Trikes, Quads	34
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	26			
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M	26			

1.4	für Wohnmobile und Bürofahrzeuge	34
1.5	für Taxen und Mietwagen	34
1.6	für Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen	35
2	Rückstufung im Schadenfall	35
2.1	für Pkw	35
2.2	Leichtkrafträder/-roller	36
2.3	Zweiräder (außer Leichtkrafträder/-roller), Trikes, Quads	36
2.4	Wohnmobile und Bürofahrzeuge	36
2.5	Taxen und Mietwagen	37
2.6	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen	37
Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung		38
Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen		43
Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen		43
Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)		45
1	Berufsgruppe A	45
2	Berufsgruppe B	45
3	Tarifgruppe P	45
4	Tarifgruppe O	46
5	Tarifgruppe F	46
6	Tarifgruppe G	46
7	Tarifgruppe R / N	47
8	Tarifgruppe I und J	47
Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen		47
1	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	47
2	Leichtkrafträder	47
3	– entfällt –	47
4	Krafträder	48
4a	Trikes	48
4b	Quads	48
5	Pkw	48
6	Mietwagen	48
7	Taxen	48
8	Selbstfahrervermietfahrzeuge	48
9	Leasingfahrzeuge	48
10	Kraftomnibusse	48
11	Wohnmobile	48
11a	Büro- und Konferenzfahrzeuge	48
12	Werkverkehr	48
13	Gewerblicher Güterverkehr	48
14	Umzugsverkehr	48
15	Wechselaufbauten	49
16	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	49
17	Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	49
18	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	49
19	Milchtankwagen	49
20	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	49
21	Lieferwagen	49
22	Lkw	49
23	Zugmaschinen	49
24	Anhänger	49
25	Oldtimer	49
26	Pferdetransporter	49

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Stand 01.10.2011

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 10.2011)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Basler Assistance (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Auto-Schutz Premium und Auto-Schutz Premium für Firmen (A.5)
- Fahrer-Schutz Premium (A.6)
- Rabatt-Schutz Premium (A.7)
- Kfz-Betriebsschadenversicherung (A.8)

Die Kfz-Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung und Kfz-Unfallversicherung sowie die Kraftfahrt-Betriebsschadenversicherung, Auto-Schutz Premium, Auto-Schutz Premium für Firmen, Fahrer-Schutz Premium und Rabatt-Schutz Premium werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie als Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Als solcher sind Sie für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen – mit Ausnahme der Regelungen nach F – ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in F.

Wir als Ihr Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen und mitversicherten weiblichen Personen gemeint.

Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint. Sofern wir von „Pkw“ sprechen, verstehen wir hierunter einen Personenkraftwagen im Sinne der Definition aus Anhang 6 Ziffer 5, sprechen wir von „Krafträdern“ oder „Kraftrad“ verstehen wir hierunter solche im Sinne der Definition aus Anhang 6 Ziffer 4.

Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder, zugelassener Miet-Pkw im Ausland

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Wohnmobil oder ein Krad – jeweils nicht bei Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen – umfasst auch Ihre gesetzliche Haftpflicht und die Ihres mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartners aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Miet-Pkw, den eine der genannten Personen im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug (im Sinne von Anhang 6 Ziffer 8) angemietet hat.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und er besteht ab dem Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung für eine Dauer von höchstens 6 Wochen.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Personenkraftwagens, soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne Deutschland.

Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.1.7 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Bei Gefahrguttransporten gilt Absatz 1 nur, wenn und soweit Gefahrguttransporte im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung ausdrücklich mitversichert sind.

A.1.1.2 bis A.1.1.4 und A.1.2 gelten entsprechend.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,

- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.
- h nur bei Pkw:
berechtigte Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Deckungsschutz zu gewähren.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen, die Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.
- A.1.3.3 Unsere Zahlungen für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz sind beschränkt auf 5 Mio. EUR je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10 Mio. EUR. Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.4 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

- A.1.4.3 Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht in Deutschland. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz gemäß A.1.1.7 auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen,

bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Auflegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Zusätzliche Ausschlüsse bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz

- A.1.5.10 Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gemäß A.1.1.7 sind darüber hinaus nicht versichert:
 - a Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - b Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.
 - c Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
 - d Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Ein- und Anbau nicht erlischt und gesetzliche Bestimmungen deren Ein- und Anbau nicht entgegenstehen. Eingeschlossen ist auch Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss oder diesem entspricht sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient (bis maximal 100 EUR).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a werkseitig fest im Fahrzeug eingebaute oder werkseitig fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b werkseitig fest im Fahrzeug eingebautes oder werkseitig am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Feuerlöscher, Pannwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
- d für Krafträder: Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) ausschließlich im Falle der Entwendung, sofern sie mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e Planen, Gestelle für Planen (Spiegel) und sonstige Aufbauten mit Ausnahme der unter A.2.1.3.f genannten Spezialaufbauten,
- f folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Für nachträglich (nicht werkseitig) eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, sowie für die nachfolgend unter a bis f aufgeführten Spezialausrüstungen und -aufbauten ist die Entschädigung insgesamt auf maximal 5.000 EUR je Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Beitragszuschlag versicherbar. Dies gilt insbesondere für:

- a zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- b individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen (auch Reklame/Werbung) sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- c Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- d Ladeeinrichtungen/-geräte aller Art (z. B. hydraulische Ladebordwand, Ladekran),
- e Sicherheitsschutzausstattungen (schusssichere Verglasung, gepanzerte Fahrgastzelle, etc.) sowie ungewöhnliche Sonderausstattungen aller Art,
- f Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Bagger-, Greifer-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten, Betonmischer/-transporter) und

Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen, Notfall- und Einsatzfahrzeuge, Behinderte/Behindertentransporte) sowie austauschbare Ladungsträger aller Art (z. B. Wechselaufbauten/-behälter, Brücken, Container, Mulden).

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis f aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Sofern im Beitragsteil des Tarifs festgelegt ist, dass sich der Beitrag in der Kaskoversicherung nach dem Gesamtneuwert des Fahrzeugs bemisst, müssen auch die unter A.2.1.2 und A.2.1.3 genannten Fahrzeug- und Zubehörteile mit ihrem vollen Neuwert in den Gesamtneuwert einbezogen werden.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Autokarten, Bekleidung, Garagentoröffner, Ton- und Datenträger jeglicher Art (mit Ausnahme von Navigationssoftware gem. A.2.6.10) sowie Mobiltelefone (Handy) und mobile PDA-/Navigationssysteme aller Art, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert. Für einen versicherten Glasbruchschaden werden bis 30 EUR für eine Innenreinigung erstattet.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Ausgeschlossen bleiben sämtliche daraus entstehende Folgeschäden, auch solche am Fahrzeug selbst.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden an Verkabelung und Schläuchen sowie Dämmmaterial. Ausgeschlossen bleiben sämtliche daraus entstehende Folgeschäden, auch solche am Fahrzeug selbst.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mit-versicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, sofern Sie nichts anderes mit uns vereinbart haben.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.2 Bei Pkw zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Dies gilt auch dann, wenn das Neufahrzeug mit einer Händlertageszulassung von einer Dauer bis zu drei Werktagen zugelassen war. Die Neupreisentschädigung erfolgt nur dann, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Neupreises erreichen oder übersteigen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

A.2.6.3 Sofern eine Vollkasko besteht, gilt für Pkw, die bei Zulassung auf Sie nicht älter als 36 Monate waren: Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, der in den ersten 12 Monaten nach der

erstmaligen Zulassung auf Sie eintritt, erstatten wir den Kaufwert nach A.2.6.8.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.4 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.8 Kaufwert ist der durch einen Sachverständigen rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie, wobei der Zustand des Fahrzeugs unmittelbar vor Eintritt des Schadens zugrunde gelegt wird.

GAP-Deckung für Leasing-Pkw

A.2.6.9 Wurde bei Vertragsabschluss für einen Pkw das Merkmal „Leasing“ gem. Anhang 2 Ziffer 5.10 ausdrücklich vereinbart und besteht eine Vollkaskoversicherung, gilt eine GAP-Deckung nach folgenden Bestimmungen mitversichert:

A.2.6.9.1 Wir ersetzen nach A.2.6 im Rahmen einer bestehenden Vollkaskoversicherung bei Zerstörung oder Verlust eines geleaseten Pkw während der Laufzeit des Leasingvertrages den offen stehenden Leasingrestbetrag, der sich durch die vorzeitige Aufhebung des Leasingvertrages ergibt, abzüglich Entschädigungsleistung, Rest- und Altteilen sowie der Selbstbeteiligung.

A.2.6.9.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten.

A.2.6.9.3 Die Leistungen aus der GAP-Versicherung gelten nur für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten. Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit diese nicht durch anderweitige Versicherungen (z. B. GAP-Deckung beim Leasinggeber) abgedeckt sind.

A.2.6.9.4 Der Leasingvertrag und die Schlussabrechnung des Leasinggebers sind uns auf unser Verlangen hin vorzulegen.

A.2.6.9.5 Die Entschädigungsleistung aus der GAP-Deckung ist auf einen Höchstbetrag von 30.000 EUR begrenzt.

Entschädigungsleistung bei Entwendung eines werkseitig eingebauten Navigationsgerätes

A.2.6.10 Bei Entwendung eines werkseitig eingebauten Navigationsgerätes werden entsprechend dem Gerätealter am Tage des Schadens pro vollem Monat 1 % vom Neupreis des Navigationsgerätes in Abzug gebracht. Wurde gleichzeitig ein Datenträger mit der am Schadentag aktuellsten Navigationssoftware entwendet, wird ihr Neupreis am Tage des Schadens ersetzt, in allen anderen Fällen 30% des Neupreises. Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis der Ersatzbeschaffung der Datenträger.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.

- b Wird das Fahrzeug nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die geschätzten Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7). Ohne konkreten Nachweis einer Reparatur gelten mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze als erforderlich im Sinne von Satz 1.

Werkstattservice

A.2.7.1.1 Haben Sie für Ihren Pkw mit uns Werkstattservice vereinbart (maßgeblich ist der Versicherungsschein), gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung mit folgenden vorrangigen Bestimmungen:

Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall

- a Sie informieren uns im Reparaturfall, wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz (Partnerwerkstatt) aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur.

Erforderliche Kosten für die Reparatur

- b Als erforderliche Kosten für die Reparatur im Sinne A.2.7.1 gelten die in der von uns nach a ausgewählten Partnerwerkstatt anfallenden Reparaturkosten. Dies gilt sowohl für die tatsächliche Reparatur des Fahrzeugs wie auch für eine Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten.

Rechte und Pflichten aus der Reparatur

- c Im Reparaturfall erteilen Sie als unser Versicherungsnehmer der Partnerwerkstatt den Auftrag zur Reparatur. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (wie z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten zwischen den Parteien des Reparaturvertrages (Versicherungsnehmer und Partnerwerkstatt).

Reparatur in anderer als der benannten Partnerwerkstatt

- d Wir übernehmen nur die erforderlichen Kosten, wie sie bei Instandsetzung durch eine von uns benannte Partnerwerkstatt entstanden wären, falls
 - aa Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
 - bb das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Nur Schadenfälle in Deutschland

- e Abs. a bis d gelten nur bei Schadenfällen in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden. Dies gilt entsprechend bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen.
- f – entfällt –
- g Im Übrigen gelten die Bestimmungen A.2.6 und A.2.7 für die Ermittlung der Ersatzleistung.
- h Bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung gilt das Sachverständigenverfahren gemäß A.2.17.

5 Jahre Garantie auf Reparatur

- i Wir übernehmen subsidiär eine Garantie von 5 Jahren auf die in einer Partnerwerkstatt durchgeführte Fahrzeugreparatur.
- j Weitere Leistungen
Wird Ihr Pkw auf unsere Veranlassung in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert, erbringt die von uns gewählte Partnerwerkstatt folgende Leistungen (nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.5 und nicht beim Parkschaadenschutz nach A.5.8.4):
Hol- und Bringservice
 - aa Sie sorgt für den Transport Ihres Pkw in ihre Werkstatt und für den Rücktransport des reparierten Fahrzeugs zu seinem regelmäßigen Standort. Nicht fahrbereite Fahrzeuge werden abgeschleppt.

Ersatzfahrzeug

- bb Für die Dauer der Reparatur sorgt sie für die Bereitstellung eines kostenlosen Ersatzfahrzeugs der Kleinwagen-Klasse. Die Kosten für Treibstoff werden nicht übernommen.

Fahrzeugreinigung

- cc Ihr reparierter Pkw wird vor der Rückgabe an Sie von innen und außen gereinigt.

Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.12 wird auch im Rahmen des Werkstattservice berücksichtigt.

Abschleppen

- A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

- A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw wird auf einen Abzug neu für alt verzichtet. Bei Kraft-rädern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten 3 Jahren.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

- A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.2.12 Selbstbeteiligung

A.2.12.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug jeweils von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Reparatur eines Glasschadens

A.2.12.2 Bei einem Bruchschaden an der Verglasung des Fahrzeugs wird auf den Abzug einer Selbstbeteiligung verzichtet, wenn der Bruchschaden nicht durch Austausch der Scheibe, sondern durch eine Verbundglasreparatur in einer von uns empfohlenen Werkstatt behoben wird.

Besondere Selbstbeteiligungen für Wohnmobile und Wohnwagen

A.2.12.3 Für Wohnmobile und Wohnwagen aller Art gilt abweichend von der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung bei Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitz, Überschwemmung) eine Selbstbeteiligung von 500 EUR je Schadenfall.

Für Wohnmobile aller Art gilt bei Bruchschäden an der Verglasung eine Selbstbeteiligung von 500 EUR je Schadenfall.

Ist vertraglich eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart, so gilt diese höhere Selbstbeteiligung auch bei Elementarschäden sowie bei Bruchschäden an der Verglasung.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen sowie Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.13.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf die

Einrede der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz. Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs sowie bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 Basler Assistance für Pkw und Krafträder – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

A.3.2.1 Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, ausgenommen sind Anhalter, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.2.2 Alle für Sie als Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

A.3.2.3 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen sowie Ihrem Ehe-/Lebenspartner zu. Beim Lebenspartner ist Voraussetzung, dass zwischen ihm und Ihnen eine häusliche Gemeinschaft vorliegt, die mit der Meldebestätigung nachgewiesen werden kann.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug, sofern es sich dabei um einen Pkw oder ein Kraftrad handelt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhänger. Voraussetzung ist das Bestehen einer Kaskoversicherung (Voll- oder Teilkasko) für Ihr Fahrzeug bei der Basler.

Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 20 EUR.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 75 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu insgesamt 350 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 20 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 50 EUR pro Person.

Krankenbesuch

A.3.7.4 Müssen Sie sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine Ihnen nahestehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Heimtransport von Haustieren (Hund und Katze)

A.3.7.5 Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles der versicherten Person, die eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus und einen Rücktransport gem. A.3.7.1 verlangt, organisieren und zahlen wir die Kosten für den Heimtransport der Haustiere (Hunde und Katzen) der versicherten Person auf dem bestmöglichen Weg und vorbehaltlich der örtlichen, gesetzlichen Zulässigkeit oder Vorschriften bezüglich des internationalen Tiertransportes sowie der Verfügbarkeit und Bedingungen von Transportgesellschaften. Kann das Haustier nach dem Heimtransport von der versicherten Person oder einem Verwandten nicht versorgt werden, beauftragen und zahlen wir eine Person, um für das Tier Sorge zu tragen (maximal 15 Tage und bis 500 EUR).

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.6 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

c Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 50 EUR je Tag.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

d Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

a Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

b Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 50 EUR je Tag.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Fahrzeugrückholung eines nach Diebstahl wieder aufgefundenen Fahrzeuges.

d Wird das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland innerhalb eines Monats in fahrbereitem Zustand wieder aufgefunden, übernehmen wir die Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zu Ihrem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz zurückholt. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zu einem Wert von 0,20 EUR je km Entfernung vom Ort des Diebstahls zu Ihrem Wohnsitz. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass Sie bzw. der berechtigte Fahrer zum Zeitpunkt des Wiederauffindens des Fahrzeugs an seinen inländischen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

A.3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.8.4 Hilfe bei Krankheit und Verletzung auf Reisen

Vermittlung ärztlicher Betreuung

a Erkranken Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

b Sind Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet.

Vorzeitige Heimreise im Todes- oder Krankheitsfall einer nahestehenden Person

c Im Falle des Todes oder eines stationären Krankenhausaufenthaltes von mehr als 10 Tagen einer der versicherten Person nahestehenden Person (Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Ehepartner oder Partner, Kinder und Geschwister), die in Deutschland lebt, erstatten wir der versicherten Person die nachgewiesenen Mehrkosten bis zu einem Betrag von 2.500 EUR, wenn dieses Ereignis während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug stattfindet.

Reiserückrufservice

d Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

e Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in A.3.5 bis A.3.8.4 d nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen

abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz. Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs sowie bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten sowie für die Teilnahme an einer Geschicklichkeitsprüfung.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erkrankung vor Reisebeginn

A.3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Schadenfall aufgrund einer Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

Gewerbsmäßige Personen- oder Güterbeförderung

A.3.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Schadenfall, wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung verwendet wurde.

Fahren ohne Fahrerlaubnis und berechtigter Fahrer

A.3.9.7 In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entla-

den), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 – entfällt –

A.4.2.3 – entfällt –

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %

anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

- A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

- A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

- A.4.7.1 Erleidet ein Insasse oder eine andere versicherte Person des versicherten Personenkraftwagens, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne von A.4.1.2, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leisten wir ab drittem Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- A.4.7.2 Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 v. T. der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen.
- A.4.7.3 Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 EUR je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
 - im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

- A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
 - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe.

Fälligkeit der Leistung

- A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

- A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss
 - von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
 - von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

- A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

- A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

- A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

- A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
 A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Auto-Schutz Premium

Auto-Schutz Premium für Firmen

A.5.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

A.5.1.1 Die Leistungspakete „Auto-Schutz Premium“ und „Auto-Schutz Premium für Firmen“ sind jeweils eigenständige, wählbare Zusatzversicherungen zu einer bei der Basler bestehenden Fahrzeugvoll- oder -teilversicherung für einen Pkw gem. Anhang 6 Ziffer 5.

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie Auto-Schutz Premium bzw. Auto-Schutz Premium für Firmen abgeschlossen haben.

A.5.1.2 Voraussetzung für den Einschluss von

a Auto-Schutz Premium

ist, dass eine Privatperson Halter und Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeugs bzw. bei einer Firma eine Einzelnutzung bzw. Einzel-/Partnernutzung mit namentlicher Nennung des Fahrers vereinbart ist.

b Auto-Schutz Premium für Firmen

ist, dass eine Firma Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeugs ist und als Fahrzeugnutzer nicht Firma mit Einzelnutzung bzw. mit Einzel- und Partnernutzung vereinbart wird.

A.5.1.3 Der Vertrag kann nur für die Dauer der bestehenden Fahrzeugversicherung abgeschlossen werden und endet daher spätestens mit dem Ablauf der Fahrzeugversicherung. Gemeinsam mit der Fahrzeugversicherung verlängert sich auch Auto-Schutz Premium jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

A.5.1.4 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

A.5.2 Geltungsbereich

A.5.2.1 Versicherungsschutz besteht in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages der Europäischen Union angehören.

A.5.2.2 Bei den Leistungen der „Erweiterten Basler Assistance“ nach A.5.3 besteht darüber hinaus auch in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres Versicherungsschutz.

A.5.2.3 Für die Leistung Ausland-Schadenschutz nach A.5.9 gilt der unter A.5.9.2 eingeschränkte Geltungsbereich.

A.5.3 Erweiterte Basler Assistance

– gilt nicht, wenn Auto-Schutz Premium für Firmen abgeschlossen ist –

Wenn **Auto-Schutz Premium** (nicht Auto-Schutz Premium für Firmen) abgeschlossen ist, gelten gegenüber A.3 folgende Leistungsverbesserungen: zu

A.5.3.1 A.3.6.1 (Weiter- oder Rückfahrt)

Generell Erstattung der Bahnfahrtskosten 1. Klasse, bei einer Entfernung von mindestens 1.000 km alternativ auch die Flugkosten (Economy).

A.5.3.2 A.3.6.2 (Übernachtung) und A.3.7.1 (Krankenrücktransport):

Übernahme der Übernachtungskosten bis zu 100 EUR pro Person und Tag.

A.5.3.3 A.3.6.3 (Mietwagen):

Übernahme der Mietwagenkosten bis zu 75 EUR pro Tag, bei einem Schadenfall im Ausland bis zu 525 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen.

A.5.3.4 Die Leistungen A.3.7.1 bis A.3.7.5 (ausgenommen A.3.7.3) sowie die Leistungen A.3.8.3 und A.3.8.4c bis e werden auch erbracht, wenn die Reise nicht mit dem versicherten Fahrzeug erfolgt. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz für Sie und die folgenden Personen, sofern diese die Reise mit Ihnen zusammen unternehmen: Ihren Ehepartner oder Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner sowie Ihre minderjährigen Kinder.

A.5.3.5 A.3.5.2 (Abschleppen des Fahrzeugs)

Übernahme der Abschleppkosten bis zu 200 EUR.

A.5.4 Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder zugelassener Fahrzeuge

– gilt nicht, wenn Auto-Schutz Premium für Firmen abgeschlossen ist –

A.5.4.1 Führen Sie als unser Versicherungsnehmer bzw. bei Firmen der vereinbarte Einzelnutzer ein fremdes zugelassenes Fahrzeug (Pkw, Wohnmobil, Lieferwagen im Werkverkehr) und wird dieses privat genutzt, so wird Versicherungsschutz in der bei uns bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung bis zu 2 Mio. EUR pauschal gewährt, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A.5.4.2 Besteht aus der für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz, so wird aus dieser Auto-Schutz Premium-Police nur dann Versicherungsschutz gewährt, wenn der Fahrer ohne Verschulden annehmen konnte, dass Versicherungsschutz vorhanden ist. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der fehlende Versicherungsschutz auf einem Umstand beruht, den der Fahrer zu vertreten hat.

A.5.4.3 Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des genutzten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

A.5.5 Neupreisentschädigung bis zu einer Dauer von 24 Monaten

Ergänzend zu A.2.6.1 und A.2.6.2 sowie zu A.2.6.3 gilt bei bestehender Fahrzeugversicherung der Anspruch auf eine Neupreis- bzw. Kaufwertentschädigung für weitere 12 Monate, sofern es sich bei dem eingetretenen Schadenereignis um einen selbstverschuldeten Schaden gem. A.2.3.2 handelt, bei dem gegen einen Dritten keine Ansprüche (auch keine Teilansprüche) geltend gemacht werden können.

A.5.6 Ersatz für Folgeschäden aufgrund von Tierbisschäden gem. A.2.2.7

Besteht für das versicherte Fahrzeug eine Fahrzeugvollversicherung werden zusätzlich zu A.2.3 Schäden am versicherten Fahrzeug ersetzt, die sich als Folge aus einem Schaden gem. A.2.2.7 ergeben. Unsere Entschädigung ist auf 10.000 EUR je Schadenfall begrenzt. Die Leistung wird erbracht, wenn der Fahrer die übliche Sorgfaltspflicht, z.B. Anhalten bei optischen oder visuellen Alarmmitteilungen der Fahrzeuginstrumente, an den Tag gelegt hat. Ent-

schädigungsleistungen aus dieser Deckungserweiterung führen nicht zur Rückstufung der Fahrzeugvollversicherung im Schadenfall.

A.5.7 Kraftfahrt-Unfallversicherung beim Führen fremder Fahrzeuge oder als Insasse im fremden Fahrzeug

– gilt nicht, wenn Auto-Schutz Premium für Firmen abgeschlossen ist –

A.5.7.1 Führen Sie als unser Versicherungsnehmer bzw. bei Firmen der Einzelnutzer ein fremdes Fahrzeug, so erbringt der Versicherer die für den im Versicherungsschein bezeichneten Personenkraftwagen vereinbarten Leistungen gem. A.4 auch während des Führens des fremden Fahrzeugs. Als versichert gelten die in A.4.2.4 genannten Personen.

A.5.7.2 Sind Sie als unser Versicherungsnehmer – bzw. bei Firmen der Einzelnutzer – lediglich Insasse des fremden Fahrzeugs, besteht nur für Sie selbst Versicherungsschutz, nicht aber für die übrigen in A.4.2.4 genannten Personen.

A.5.7.3 Voraussetzung ist in jedem Falle, dass für den im Versicherungsschein bezeichneten Personenkraftwagen eine Kfz-Unfallversicherung mit den Mindestdeckungssummen 10.000 EUR für den Todesfall und 20.000 EUR für Dauerfolgen (Invalidität) besteht und dass Sie als Versicherungsnehmer bzw. bei Firmen der Einzelnutzer Insasse eines fremden, privat genutzten Fahrzeugs (Pkw, Wohnmobil, Lieferwagen im Werkverkehr) ist.

A.5.8 Erweiterte Teilkaskoversicherung

A.5.8.1 Schadenersatz bei Zusammenstoß mit Tieren aller Art

Der Versicherungsschutz unter A.2.2.4 (Zusammenstoß mit Haarwild) gilt erweitert auf den Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden am Fahrzeug verursacht hat.

A.5.8.2 Lawinen und Muren

Versichert ist in Erweiterung von A.2.2.3 in der Teilkasko die unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Lawinen sind niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch Lawinen oder Muren veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.5.8.3 Entwendung der Fahrzeugschlüssel

Bei Raub oder Einbruchdiebstahl der Fahrzeugschlüssel ersetzen wir die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung bis zu 500 EUR.

A.5.8.4 Parkschadenschutz

– gilt nicht, wenn Auto-Schutz Premium für Firmen abgeschlossen ist –

Der Parkschadenschutz gilt unter folgenden Voraussetzungen

– **es ist Werkstattservice gem. A.2.7.1.1 vereinbart**

– Auto-Schutz Premium ist ab Vertragsbeginn der Kfz-Haftpflichtversicherung Bestandteil des Vertrages

– der Pkw ist zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 6 Monate

Versicherungsschutz besteht in der Teilkasko nach folgenden Bestimmungen auch bei Beschädigung eines Pkw durch Unfall nach A.2.3.2 oder durch mutoder böswillige Handlungen nach A.2.3.3:

a Es handelt sich um einen Kleinschaden an der Karosserie (außen am Fahrzeug) wie Lackkratzer oder Delle.

b Die Leistung wird bis zu einem maximalen Fahrzeugalter von 60 Monaten erbracht.

c Der Schaden kann mittels Spezialreparatur (Smart-Repair-Verfahren) in einer unserer Partnerwerkstätten beseitigt werden. Dabei überlassen Sie uns die Auswahl der Werkstatt.

Beim Smart-Repair-Verfahren handelt es sich um ein speziell auf kleine lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren für eine professionelle und kostengünstige Reparatur von Dellen und Kratzern an der Karosserie. Hierbei werden die betroffenen Stellen ausgebessert; ein Ersatzteileinbau ist nicht notwendig.

d Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.

e Die Entscheidung, ob es sich bei einem Schadenfall um einen Schaden handelt, welcher im Smart-Repair-Verfahren behoben werden kann, obliegt der Werkstatt.

f Sie tragen einen Eigenanteil an den Reparaturkosten in Höhe von 50 Euro. Eine ansonsten zur Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt für das Smart-Repair-Verfahren nicht. Die maximale Schadenersatzleistung (Schadenhöhe abzüglich Eigenanteil) beträgt 200 Euro.

g Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z. B. Stoßfänger und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.

h Der Versicherungsschutz ist auf einen Schaden je Versicherungsjahr beschränkt.

i Die Bestimmungen des A.2.7.1.1 j finden beim Parkschadenschutz keine Anwendung.

A.5.9 Ausland-Schadenschutz – besonderer Versicherungsschutz bei einem Unfall im Ausland

A.5.9.1 Umfang der Versicherung

a Erleiden Sie bzw. bei Firmen der Einzelnutzer mit Ihrem Pkw gem. Anhang 6 Ziffer 5 einen Unfall im versicherten Geltungsbereich (siehe A.5.9.2), bei dem der Unfallgegner haftet, ersetzen wir Ihnen den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat. Wir geben Ihnen Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte.

b Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist und in Gebrauch war.

c Sie können bzw. bei Firmen der Einzelnutzer kann seine Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten für Personen- und Sachschäden bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe. Es gelten die für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssummen. Entschädigt wird nach deutschem Recht. Die Prüfung der Haftung erfolgt auf Basis der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfalllandes.

d Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Versicherungsleistungen angerechnet.

Geltungsbereich

A.5.9.2 Versicherungsschutz besteht für Andorra, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Versicherte Personen

A.5.9.3 Versicherungsschutz besteht für Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs, sofern diese ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können nur Sie als unser Versicherungsnehmer geltend machen.

Versichertes Fahrzeug

A.5.9.4 Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug, sofern es seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung. Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

Dauer des Versicherungsschutzes

A.5.9.5 Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug innerhalb des Geltungsbereichs.

Ausschlüsse

- A.5.9.6 Zusätzlich zu den Ausschlüssen gem. A.1.5 sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben (z. B. durch Unterschreiben einer Verzichts- oder Abfindungserklärung), die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deswegen keinen oder nur teilweisen Ersatz erlangen kann.

Obliegenheiten

- A.5.9.7 Ergänzend zu den sich aus Abschnitt E ergebenden Pflichten, sind Sie verpflichtet:
- den Unfall von der Polizei aufnehmen und das Ergebnis protokollieren zu lassen;
 - unverzüglich den Schaden zu melden;
 - mit der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einzureichen;
 - sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden;
 - unsere Weisungen einzuholen und zu beachten, bevor Sie das beschädigte Fahrzeug wieder instand setzen oder verwerten lassen;
 - uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
 - uns bei der Geltendmachung der aufgrund von Versicherungsleistungen übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht;
 - uns eine eventuelle Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer zu überlassen.

Zahlung der Entschädigung

- A.5.9.8 Die Entschädigung wird innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung des versicherten Sachverhaltes und der Ermittlung des Schadens gezahlt. Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Ihr Verlangen bzw. bei Firmen des Einzelnutzers angemessene Vorschüsse geleistet.
- A.5.9.9 Die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme darf an Sie nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

A.5.10 Eigenschaden

– gilt nicht, wenn Auto-Schutz Premium für Firmen abgeschlossen ist –

- A.5.10.1 Abweichend von A.1.5.6 leisten wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch für solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von den in A.1.2 genannten Personen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen, auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen – auch auf dem eigenen Grundstück –, an Ihnen gehörenden Gebäuden und an Ihren sonstigen Sachen verursacht werden (Eigenschaden).
- A.5.10.2 Voraussetzung ist, dass sich diese sonstigen Sachen zum Schadenzeitpunkt nicht an und im versicherten Fahrzeug befinden.
- A.5.10.3 Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 1.000 EUR je Schadenereignis.
- A.5.10.4 Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf 100.000 EUR.
- A.5.10.5 Entschädigungsleistungen aus dieser Deckungserweiterung führen zur Rückstufung der Kfz-Haftpflichtversicherung im Schadenfall.

A.6 Fahrer-Schutz Premium (FSP) – wenn der Fahrer (ab 24 Jahre) verletzt oder getötet wird

A.6.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

- A.6.1.1 Fahrer-Schutz Premium ist eine eigenständige, wählbare Zusatzversicherung zu einer bei der Basler bestehenden Kraftfahrzeug-

Haftpflichtversicherung für den Fahrer des unter diesem Vertrag versicherten Pkw gem. Anhang 6 Ziffer 5.

Sie ist eine Kraftfahrt-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nicht nach vorher festgelegten Versicherungssummen, sondern nach den tatsächlich entstandenen Schäden richten.

Versicherte Personen sind ausschließlich berechnigte Fahrer ab einem Alter von 24 Jahren.

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie Fahrer-Schutz Premium abgeschlossen haben.

- A.6.1.2 Der Vertrag kann nur zu einer bei der Basler bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden und endet spätestens mit dem Ablauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Im Schadenfall muss auch für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz bestehen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- A.6.1.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

A.6.2 Was ist versichert?

- A.6.2.1 Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden. Die Anspruchspositionen richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten, unabhängig von der Haftungsfrage, durch einen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer als Schadensersatz zu leisten wäre.

Voraussetzung für die Zahlung eines Schmerzensgelds ist, dass der Unfall für den berechtigten Fahrer einen mindestens 5 Kalendertage dauernden, medizinisch notwendigen, vollstationären Krankenhausaufenthalt unmittelbar im Anschluss zur Folge hatte.

- A.6.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorliegen kongruenter gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche des Fahrers gegen Dritte, wenn und soweit sie für den Fahrer durchsetzbar sind.
- A.6.2.3 Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit dem Fahrer wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Dritten (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zustehen. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.

- A.6.2.4 Der Umfang der Entschädigungsleistung richtet sich innerhalb des gesamten Geltungsbereiches gemäß A.1.4.1 Satz 1 unabhängig vom Unfallort stets nach deutschem Recht.

A.6.3 Höchstentschädigung

Die Leistung ist begrenzt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarte Deckungssumme für Personenschäden, höchstens jedoch 8 Mio. EUR.

A.6.4 Übergang von Ersatzansprüchen

- A.6.4.1 Schadenersatzansprüche des Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus der Fahrer-Schutz Premium Versicherung auf uns über.
- A.6.4.2 Auf unser Verlangen hin ist der Fahrer verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen Dritte an uns abzutreten, soweit er Leistungen aus der Fahrer-Schutz Premium Versicherung erhält.
- A.6.4.3 Richtet sich der Ersatzanspruch des Fahrers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ist der Übergang bzw. die Verpflichtung zur Abtretung ausgeschlossen, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

A.6.5 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall und Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- A.6.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Schadenzeitpunkt jünger als 24 Jahre war.
- A.6.5.2 Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Fahrer-Schutz Premium Versicherung,
- bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach Abschnitt D;
 - bei Vorliegen eines Ausschlusses nach A.1.5;
 - wenn der Schaden vom Fahrer bei der Verwirklichung der Straftatbestände nach § 315b Strafgesetzbuch (StGB) oder § 315c StGB – sei es im Inland oder Ausland – verursacht worden ist.

- A.6.5.3 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht nach Abschnitt D sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tragen Sie.
- A.6.5.4 Abweichend von A.6.5.2a und A.6.5.3 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
- A.6.5.5 Wenn zum Unfallzeitpunkt der Sicherheitsgurt nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angelegt war, werden die Leistungen in dem Umfang, wie dieses in einem Kraftfahrt-Haftpflichtfall erfolgen würde, gekürzt, höchstens jedoch um 50 %. Die Leistungskürzung unterbleibt nur, wenn der Fahrer nachweist, dass die Nichtbenutzung des Sicherheitsgurtes nicht kausal für die eingetretenen Verletzungen war oder auch bei Gurtbenutzung ebenso schwere Verletzungen eingetreten wären.
- A.6.6 Obliegenheiten im Versicherungsfall**
- A.6.6.1 Es gelten die Obliegenheiten des Abschnitt E.
- A.6.6.2 Der Fahrer hat uns bei der Geltendmachung der gemäß A.6.4 übergebenen Ersatzansprüche in zumutbarer Weise zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Er ist außerdem verpflichtet, die für die Berechnung der Leistung erforderlichen Nachweise beizubringen und sämtliche Leistungen Dritter auf den Schaden mitzuteilen und zu belegen.
- A.6.7 Verjährung**
- A.6.7.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.
- A.6.7.2 Ist ein Anspruch des Versicherten bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang unserer schriftlichen Entscheidung gehemmt.
- A.7 Rabatt-Schutz Premium (RSP)**
- A.7.1 Rabatt-Schutz Premium (RSP24) ist eine wählbare Zusatzversicherung zu einer bei der Basler bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw gem. Anhang 6 Ziffer 5.
- Versicherte Personen sind ausschließlich berechnigte Fahrer ab einem Alter von 24 Jahren.
- Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie Rabatt-Schutz Premium abgeschlossen haben.
- A.7.2 Rabatt-Schutz Premium kann nur bei Vertragsabschluss der Kraftfahrtversicherung, zur nächsten Hauptfälligkeit oder im Rahmen eines Fahrzeugwechsels ein- bzw. ausgeschlossen werden. Bei Ab- bzw. Einschluss einer Vollkaskoversicherung muss Rabatt-Schutz Premium ebenfalls eingeschlossen werden, wenn für die Kfz-Haftpflichtversicherung Rabatt-Schutz Premium vereinbart ist.
- A.7.3 Nicht vom Rabattschutz werden Schäden erfasst, bei denen der Fahrer aufgrund der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen das Fahrzeug nicht hätte führen dürfen.
- A.7.4 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
- A.7.5 Ist Rabatt-Schutz Premium am jeweiligen Schadentag vereinbart, führen zwei rückstufungswirksame Schäden, die innerhalb von 36 Monaten eintreten, zu keiner Rückstufung. Der Vertrag bleibt abweichend von I.3.5 in der gleichen Schadenfreiheitsklasse. Bei mehr als zwei rückstufungswirksamen Schäden innerhalb von drei Kalenderjahren in einer Versicherungsart, führen weitere Schäden in der betreffenden Versicherungsart zur Rückstufung gem. I.3.5.
- Wird Rabatt-Schutz Premium durch Ihre Kündigung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingeschlossen, findet der Unterbrechungszeitraum bei der Ermittlung der 3 Jahresfrist keine Berücksichtigung. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schaden durch einen anderen als den vertraglich vereinbarten Fahrer bzw. Nutzerkreis verursacht wird (Anhang 2 Ziffer 5.3 und 5.4).
- A.7.6 Voraussetzung für den Abschluss von Rabatt-Schutz Premium ist, dass der Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse 4 eingestuft ist und keine Schäden angefallen sind, die zu einer schlechteren Einstufung als in die Schadenfreiheitsklasse 4 führen würden.
- A.7.7 Wurde im Schadenfall das versicherte Fahrzeug von einem Fahrer unter 24 Jahren geführt, so gelten die Bestimmungen von Rabatt-Schutz Premium für diesen Schaden nicht; der Schaden führt gem. I.3.5 zur Rückstufung.
- A.7.8 Sind vor Abschluss von Rabatt-Schutz Premium bereits Schäden entstanden, für die Entschädigungsleistungen bezahlt wurden oder Rückstellungen gebildet wurden, so kann Rabatt-Schutz Premium hierfür nicht vereinbart werden.
- A.7.9 Bestand bereits ein Vorvertrag bei der Basler und war im Vorvertrag der Rabatt-Schutz Premium eingeschlossen, werden beim Fahrzeugwechsel entsprechend I.6.1 für einen Pkw gem. Anhang 6 Ziffer 5 die angefallenen Schäden gem. A.7 berücksichtigt.
- A.7.10 Bei einem Versichererwechsel wird dem Nachversicherer auch die Anzahl der Schäden mitgeteilt, die aufgrund von Rabatt-Schutz Premium nicht nach I.3.5 zu einer Rückstufung im Schadenfall geführt haben. Schäden, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben, werden dem Nachversicherer nach I.8.1 als rückstufungsrelevant mitgeteilt.
- A.7.11 Bei einem Fahrzeugwechsel bei der Basler wird bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen auch die Anzahl der Schäden berücksichtigt, die aufgrund von Rabatt-Schutz Premium nicht nach I.3.5 zu einer Rückstufung im Schadenfall geführt haben, wenn es sich beim Ersatzfahrzeug nicht um einen Personenkraftwagen gem. Anhang 6 Ziffer 5 handelt.
- A.7.12 Wird Rabatt-Schutz Premium gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitpunkt. Alle danach entstandenen Schäden führen zur Rückstufung nach 1.4.2 und Anhang 1 Ziffer 2.1.
- A.7.13 Der Beitrag für den Rabatt-Schutz Premium entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Kfz-Haftpflicht- bzw. Vollkaskoversicherung. Bei Anpassung des Beitrags in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung, insbesondere durch Umstufungen der Typ-, Regional- oder Schadenfreiheitsklassen sowie durch Beitragsanpassung gemäß J.3, ändert sich der Beitrag des Rabatt-Schutz Premium entsprechend. Unabhängig davon ist eine Änderung des im Tarif festgesetzten Prozentsatzes für den Rabatt-Schutz Premium unter den Voraussetzungen des J.3 möglich.
- A.7.14 Abweichend von I.2.3 ist bei der Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse vorzunehmen, die sich ohne einen evtl. vereinbarten Rabatt-Schutz Premium ergeben hätte.
- A.8 Kfz-Betriebsschadenversicherung – für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen**
- A.8.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?**
- A.8.1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden an Ihrem Nutzfahrzeug.
- A.8.1.2 Als Nutzfahrzeuge gelten Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger/Auflieger, Arbeitsmaschinen sowie Sonderfahrzeuge.
- A.8.1.3 Eine Kfz-Betriebsschadenversicherung kann nur zu einer bei der Basler bestehenden Vollkaskoversicherung für das gleiche Fahrzeug abgeschlossen werden und endet spätestens mit dem Ablauf dieser Vollkaskoversicherung.
- Versicherungsschutz in der Kfz-Betriebsschadenversicherung besteht für ein Fahrzeug, wenn und solange eine Vollkaskoversicherung für dieses Fahrzeug bei der Basler besteht. Im Schadenfall muss auch für die Vollkaskoversicherung Versicherungsschutz bestehen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie die Kfz-Betriebsschadenversicherung abgeschlossen haben.
- A.8.1.4 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

A.8.2 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr im Versicherungsschein näher bezeichnetes Fahrzeug und die mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile nach A.2.1 der AKB.

A.8.3 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

A.8.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Betriebsschadenversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.8.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Betriebsschadenversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.8.6 Was zahlen wir bei Beschädigung oder Zerstörung?

Grundsatz

A.8.6.1 Wir leisten eine Entschädigung entsprechend A.2.6.1, A.2.7 bis A.2.9 und A.2.11 der AKB.

Abzug neu für alt

A.8.6.2 Im Rahmen der Wiederherstellung bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren), Lagern und Drehkränzen aller Art, Raupen, Planierschilden, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des Fahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, und von den Kosten für Ersatzteile und Lackierung nehmen wir einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) vor. Im Übrigen gilt A.2.7.3 der AKB.

A.8.7 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

A.8.7.1 Unsere Entschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.8.7.2 Die Entschädigungsleistung ist je Fahrzeug und Schadenereignis auf 50.000 EUR begrenzt.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

Wir verzichten Ihnen gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht, wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.8.8 Selbstbeteiligung

A.8.8.1 Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 EUR, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde. Die vereinbarte Selbstbeteiligung gilt je Fahrzeug und Schadenereignis. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.8.8.2 Kommt es zu einem Schadenereignis, das sowohl eine Entschädigungsleistung in der Kasko- als auch in der Kfz-Betriebsschadenversicherung auslöst, wird auf die jeweilige Entschädigungsleistung die jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung angerechnet.

A.8.9 Was wir nicht ersetzen

In der Kfz-Betriebsschadenversicherung ersetzen wir nicht die in A.2.13 genannten Positionen und darüber hinaus:

Schäden durch Versaufen oder Verschlammen

A.8.9.1 Wir zahlen nicht für Schäden durch Versaufen oder Verschlammen.

Schäden durch besondere Einsatzgefahren

A.8.9.2 Wir zahlen nicht für Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen und bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

Mängelschäden

A.8.9.3 Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person, die über den Einsatz der versicherten Sache und ihrer versicherten Zusatzgeräte verantwortlich zu entscheiden hat, bekannt sein mussten.

Schäden durch den Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache

A.8.9.4 Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, wenn der Schaden nachweislich mit der Reparaturbedürftigkeit in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zum Zeitpunkt des Schadens nicht zumindest behelfsmäßig mit Ihrer Zustimmung repariert war.

Betriebsfolgeschäden

A.8.9.5 Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird in Folge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.

Motoren und Getriebe einschließlich Teile

A.8.9.6 Wir zahlen nicht für Motoren und Getriebe, die der Fortbewegung der versicherten Sache dienen, einschließlich Gelenkwelle und Differenzial.

Zum Motor in diesem Sinne gehören Anlasser, Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremse, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen.

Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längstriebe (Kardan-, Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteile.

Ersatzteile und Zubehör

A.8.9.7 Wir ersetzen keine Ersatzteile und Zubehör, welches mit der versicherten Sache nicht fest verbunden ist.

Darunter fallen insbesondere

- a Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähe, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
- b Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kabel;
- c Wechselaufbauten und -behälter sowie Container.

Betriebs- und Hilfsstoffe

A.8.9.8 Wir ersetzen keine Betriebs- und Hilfsstoffe wie Brennstoffe, Chemikalien und Filtermassen.

A.8.10 Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat

Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der andere seine Verantwortung für den Schaden, leisten wir jedoch im vertraglich vereinbarten Umfang.

A.8.11 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.8.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

- A.8.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

- A.8.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie. Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
- A.8.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.8.12 Wann wird der Versicherungsschutz unterbrochen?

Wird der Versicherungsschutz in der Vollkaskoversicherung nach I.6.3 unterbrochen, so ruht während der Dauer der Unterbrechung für das betreffende Fahrzeug auch der Versicherungsschutz aus dieser Betriebsschadenversicherung.

A.8.13 Wann endet der Versicherungsschutz?

Wird die Vollkaskoversicherung für ein versichertes Fahrzeug von Ihnen oder von uns gekündigt oder in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, erlischt für das betreffende Fahrzeug der Versicherungsschutz dieses Vertrages automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko- und Kfz-Unfallversicherung

- B.2.2 In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.
- B.2.2.1 Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), bieten wir Ihnen für Ihr neues Fahrzeug vorläufige Deckung in der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung im Umfange Ihres bisherigen Vertrages. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
 - Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich,
 - Es sind keine ausstehenden Beiträge im Sinne von C.1 bis C.3 vorhanden.
- B.2.2.2 Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung zugesagt, so gilt dieser zeitgleich auch für die Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder, zugelassener

Miet-Pkw im Ausland sowie für die Kfz-Umweltschadensversicherung.

- B.2.2.3 Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung zugesagt, so gilt dieser für Pkw zeitgleich auch für die Basler Assistance sowie für die GAP-Deckung für Leasing-Pkw.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

- B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden. (siehe Anhang 6 – Art und Verwendung von Fahrzeugen – dem Sie die maßgeblichen Begriffsbestimmungen entnehmen können).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Basler Assistance- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1, A.4.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Basler Assistance- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.9.2, A.4.10.3 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 nicht entgegenhalten, soweit Sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährderrhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses

wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz

E.2.6 Die Pflichten nach E.1 und E.2 gelten für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz entsprechend.

E.2.7 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.2.9 Gegen einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500 EUR sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich bei der Basler Assistance

Einholen unserer Weisung

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- a unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - c die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - d darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - e sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
 - f Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

- E.6.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
- Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

- G.1.3 – entfällt –

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

Rechtlich selbstständige Verträge

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sowie die Kraftfahrt-Betriebsschadenversicherung, Auto-Schutz Premium, Auto-Schutz Premium für Firmen, Fahrer-Schutz Premium und Rabatt-Schutz Premium sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung einer dieser Verträge berührt das Fortbestehen eines anderen daher nicht, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Recht zur Kündigung aller Verträge

- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

Kündigungsfiktion

- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung

der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

Sonderregelung

- G.4.4 – entfällt –

Besondere Regeln bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung

- G.4.4.1 Kündigen Sie oder wir nur die Kfz-Haftpflichtversicherung, endet abweichend von G.4.1 die gesamte Kfz-Versicherung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Besondere Regeln bei Beendigung der Kaskoversicherung

- G.4.4.2 Kündigen Sie oder wir die Voll- oder Teilkasko enden abweichend von G.4.1 die Auto-Schutz Premium und Auto-Schutz Premium für Firmen zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Bei Kündigung der Vollkasko erlischt die Kraftfahrt-Betriebsschadenversicherung ebenfalls.

Kündigung bei mehreren versicherten Fahrzeugen

- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung sowie nicht für die GAP-Deckung für Leasing-Pkw, die Kraftfahrt-Betriebsschadenversicherung, Auto-Schutz Premium, Auto-Schutz Premium für Firmen, Fahrer-Schutz Premium sowie nicht für Rabatt-Schutz Premium.

- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger, Oldtimer, Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.
- Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
 - die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
- H.2.4 Die Regelungen nach H.2.1 bis H.2.3 gelten nicht für Wohnwagenanhänger, Oldtimer, Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

- I.1.1 In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags für eine unter I.1.2 genannte Fahrzeug- und Verwendungsart in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf in der jeweiligen Versicherungsart. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.
- I.1.2 Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr, jeweils separat für die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse		
	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
25 und mehr Kalenderjahre	SF25	–	–
24 Kalenderjahre	SF24	–	–
23 Kalenderjahre	SF23	–	–
22 Kalenderjahre	SF22	–	–
21 Kalenderjahre	SF21	–	–
20 Kalenderjahre	SF20	–	–
19 Kalenderjahre	SF19	–	–
18 Kalenderjahre	SF18	–	–
17 Kalenderjahre	SF17	–	–
16 Kalenderjahre	SF16	–	–
15 Kalenderjahre	SF15	–	–
14 Kalenderjahre	SF14	–	–
13 Kalenderjahre	SF13	–	–
12 Kalenderjahre	SF12	–	–
11 Kalenderjahre	SF11	–	–
10 Kalenderjahre	SF10	SF10	–
9 Kalenderjahre	SF9	SF9	–
8 Kalenderjahre	SF8	SF8	–
7 Kalenderjahre	SF7	SF7	–
6 Kalenderjahre	SF6	SF6	–
5 Kalenderjahre	SF5	SF5	–
4 Kalenderjahre	SF4	SF4	–

3 Kalenderjahre	SF3	SF3	SF3
2 Kalenderjahre	SF2	SF2	SF2
1 Kalenderjahr	SF1	SF1	SF1

1.1.3 Unter die in 1.1.2. genannten Gruppen fallen die folgenden Fahrzeuge:

A.	Personenkraftwagen
B.	Zweiräder (mit Ausnahme von Klein- und Leichtkrafträdern/-rollern), Trikes, Quads, Wohnmobilen, Bürofahrzeugen, Taxen und Mietwagen, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibussen, Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen
C.	Klein- und Leichtkrafträder/-roller

1.2 Ersteinstufung

1.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

1.2.2 Sonderersteinstufungen in eine SF-Klasse

1 Sonderersteinstufung für Pkw in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder
- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.
- auf einen Ihrer Elternteile ein Personenkraftwagen zugelassen ist, dessen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag sich mindestens in Schadenfreiheitsklasse SF2 bei der Basler befindet und nicht bereits Schäden eingetreten sind, die zu einer Rückstufung im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse führen würden. Haben Sie für eine Dauer von mindestens 6 Monaten am Modell „Begleitetes Fahren“ (Führerschein mit 17) teilgenommen, können Sie eine Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF1 verlangen.

Die Zuordnung des Vertrages zur Klasse SF ½ bzw. SF1 ist ausgeschlossen, wenn für einen Ihrer Elternteile ein weiterer Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag für einen Personenkraftwagen besteht oder bestand, der sich in einer Schadenklasse befindet bzw. befand oder aufgrund von Schäden im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse eingestuft würde bzw. worden wäre.

Weiterhin ist die Zuordnung des Vertrages zur Klasse SF ½ bzw. SF1 ausgeschlossen, wenn der Bezugsvertrag eine Sondererinstufung gem. I.2.2.2 erfahren hat und zusätzlich weniger als 4 Jahre besteht.

Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, wird der Vertrag ab Eingang der Meldung so behandelt, als wäre er bei Abschluss gem. I.2.2 bzw. I.2.1 eingestuft worden.

Die Sondererinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

2 Sonderersteinstufung eines Pkw (Partner-Zweitwagen-Einstufung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er nach den folgenden Regelungen eingestuft, wenn

- auf Sie, auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei Basler versichert ist und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 24. Lebensjahr vollendet haben und
- Versicherungsnehmer von Erst- und Zweitfahrzeug eine natürliche Person ist und das Fahrzeug auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist und
- Zweit- und Erstfahrzeug im aktuellen Tarif (Partner-Tarif oder mit alleiniger Nutzung durch VN) laufen (siehe Anhang 2 Ziffer 5.5) und
- die jährliche Fahrleistung des Zweitfahrzeugs maximal 15.000 km beträgt und
- der Erstvertrag sich in einer SF-Klasse befindet und dort nicht selbst eine Sondererinstufung erhalten hat.

Die Sondererinstufung erfolgt nach dem Schadenfreiheitsrabatt der Kfz-Haftpflichtversicherung und regelt sich nach folgender Tabelle:

Erstfahrzeug in Klasse	Zweitfahrzeug in Klasse
SF2 bis SF5	SF2
SF6 bis SF10	SF3
SF11 bis SF17	SF4
SF18 bis SF25	SF5
ab SF26	SF6

Diese Sondererinstufung gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen oder bei denen Sie als der Versicherungsnehmer keine natürliche Person sind. Die Sondererinstufung kann für maximal 2 Verträge von Ihnen, Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner erfolgen.

Eine Sondererinstufung ist ausgeschlossen, wenn das Erstfahrzeug eine Sondererinstufung gem. I.2.2.2 oder aus sonstigen Gründen erhalten hat. Eine Sondererinstufung ist ferner ausgeschlossen, wenn eine nach diesen Versicherungsbedingungen anrechnungsfähige Vorversicherung für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner vorhanden ist oder innerhalb der letzten 12 Monate ein Schadenfreiheitsrabatt dieses Personenkreises in einen Vertrag übergegangen ist, bei dem ein Nutzer unter 24 Jahren eingeschlossen ist.

Weiterhin ist eine Sondererinstufung ausgeschlossen, sofern auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ein Fahrzeug zugelassen ist, bei dem ein Nutzer unter 24 Jahren eingeschlossen ist.

Erhalten wir Kenntnis davon, dass das Erst- und/oder Zweitfahrzeug nicht ausschließlich durch Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wurde, erfolgt zum Datum der Kenntnisnahme die Umstellung des Vertrages für das Zweitfahrzeug gem. der geänderten Nutzerregelung und die Umstellung in die SF-Klasse, die sich bei einer Einstufung gem. I.2.2.1 ergeben hätte. Weiterhin wird abweichend von K.4.4 ein doppelter Jahresbeitrag auf Basis des neuen Tarifbeitrages erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 25 Versicherungsvertragsgesetz ausgeschlossen.

3 Sonderersteinstufung eines Kraftrades oder Wohnmobils
Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad oder ein Wohnmobil ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a auf Sie bereits ein Pkw zugelassen und bei der Basler versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder die zum Führen von Krafträdern berechtigt, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für Krafträder und Wohnmobile, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, wird der Vertrag ab Eingang der Meldung so behandelt, als wäre er bei Abschluss gem. I.2.1 eingestuft worden.

4 Sonstige Sonderersteinstufung

Wir sind berechtigt, bei Vorliegen besonderer Risikoverhältnisse eine Sondereinstufung einzuräumen.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

I.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Wohnmobil, ein Bürofahrzeug oder Lieferwagen im Werkverkehr und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.3.2 Hat für das gleiche oder für das gem. I.6.2.1 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Vollkasko bestanden, so erfolgt die Einstufung nach I.6.3.1. Gleiches gilt bei Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3.

I.2.3.3 Besteht die Vollkasko bei der Basler weniger als 1 Jahr, erfolgt die Einstufung (auch rückwirkend) gemäß I.2.1.

I.2.3.4 Bei Lieferwagen im Werkverkehr sowie bei Bürofahrzeugen handelt es sich hierbei um eine Sondereinstufung. I.3.5.2 und I.8.1.2 kommen zur Anwendung.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,

von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

I.3.5.1 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.5.2 Für Verträge, die eine Sondereinstufung nach I.2.2.1d oder I.2.2.2 bis I.2.2.4 erhalten haben, erfolgt die Rückstufung im Schadenfall aus einer um eine Klasse niedrigeren Schadenfreiheits- oder Schadenklasse als eingestuft, jedoch nicht in eine schlechtere Klasse (Schadenfreiheits- oder Schadenklasse bzw. Klasse 0), als ohne eine Sondereinstufung erreicht worden wäre. Gleiches gilt auch bei allen anderen Sondereinstufungen, die nicht nach tatsächlich erworbenen schadenfreien Zeiten im Sinne dieser AKB erfolgt sind.

I.3.5.3 Die Rückstufung aus einer um eine Klasse niedrigeren Schadenfreiheits- oder Schadenklasse erfolgt auch, sofern bei vereinbarter Fahrzeugnutzung durch den Einzelnutzer (Versicherungsnehmer) oder durch VN und Partner gem. Anhang 2 Ziffer 5.5 ein anderer Nutzer einen ersatzpflichtigen Schaden verursacht. Liegt gleichzeitig eine Sondereinstufung vor, erfolgt die Rückstufung aus zwei niedrigeren Klassen.

I.3.5.4 Ihr Vertrag wird nach einer Rückstufung so weiter geführt, als wenn er gemäß I.1 in diese Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft worden wäre.

I.3.5.5 Werden zu Ihrem Vertrag in einem Kalenderjahr zwei oder mehr ersatzpflichtige Schäden in einer Versicherungsart gemeldet, gelten für das folgende Kalenderjahr nachstehende Zuschläge auf den Beitrag der betreffenden Versicherungsart:

- a bei zwei Schäden 50%,
 - b für jeden weiteren Schaden weitere 50%,
- insgesamt jedoch höchstens 200%.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, solange sich Ihr Versicherungsvertrag in der betreffenden Versicherungsart in einer Schadenfreiheitsklasse, der Klasse 0 oder der Schadenklasse M befindet.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten

oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

- 1.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
- a wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund von Schäden, die durch ein Gespann verursacht wurden, an den anderen Kfz-Haftpflichtversicherer des Gespanns aufgrund Doppelversicherung hälftigen Schadenausgleich leisten.
 - b wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
 - c der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
 - d wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 - e Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat; oder
 - f unsere Leistungspflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung ausschließlich auf § 7 Straßenverkehrsgesetz (Gefährdungshaftung) beruht, weil dem Fahrzeugführer kein Verschulden anzurechnen ist. Es handelt sich hierbei in der Folge um eine Sondereinstufung der Basler. Einem Nachversicherer wird der erreichte Schadenfreiheitsrabattstatus nach I.8 so bestätigt, als wäre der betreffende Schaden rückstufungswirksam gewesen; oder
 - g in der Vollkasko der Schaden nachweislich durch ein noch nicht deliktstfähiges, namentlich bekanntes Kind verursacht wurde. Voraussetzung ist, dass eine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist; oder
 - h Entschädigungsleistungen ausschließlich aus der Basler Assistance, aus der Auto-Schutz Premium Deckung (ausgenommen Entschädigungsleistungen aufgrund Eigenschaden nach A.5.10), aus der GAP-Deckung oder aus der Fahrer-Schutz Premium Deckung erbracht wurden; oder
 - i dieser Schaden ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz auslöst, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären.

Bei den Nummern f bis h handelt es sich hierbei in der Folge um eine Sondereinstufung der Basler. Einem Nachversicherer wird der erreichte Schadenfreiheitsrabattstatus nach I.8 so bestätigt, als wäre der betreffende Schaden rückstufungswirksam gewesen.

1.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- 1.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach 1.4.1.2.
- 1.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Die Schadenfreistellung in der Vollkaskoversicherung erfolgt,

sofern der Erstattungsbetrag innerhalb von 12 Monaten nachdem wir den Schaden bezahlt haben, bei uns eingeht.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

1.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- 1.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Fahrzeugverkauf und Rabathtauch

- 1.6.1.2 a Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- 1.6.1.2 b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll wie das bereits versicherte und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.
- 1.6.1.2 c Eine Übertragung von schadenfreien Zeiten zwischen bestehenden Verträgen (SFR-Tausch), ohne dass eines der betreffenden Fahrzeuge in Folge Veräußerung oder Wagnisfortfall ausgeschieden oder ein zusätzliches Fahrzeug angeschafft wurde, ist nur möglich, sofern zu keinem der Verträge, die von der Übertragung betroffen sind, ein rückstufungswirksamer Schaden im laufenden Kalenderjahr gemeldet wurde.

Schadenverlauf einer anderen Person

- 1.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- 1.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- 1.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
- a Untere Fahrzeuggruppe: Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Wohnmobile, Bürofahrzeuge, Lieferwagen im Werkverkehr, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.
 - b Mittlere Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr (außer Lieferwagen).
 - c Obere Fahrzeuggruppe: Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr (einschl. Lieferwagen im Güterverkehr), Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

1.6.2.1.1 Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen im Werkverkehr auf einen Lkw im Werkverkehr bis 6 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht).

- 1.6.2.1.2 Der Schadenfreiheitsrabatt einer landwirtschaftlichen Zugmaschine kann nur auf eine andere landwirtschaftliche Zugmaschine übertragen werden. Ebenso kann der Schadenfreiheitsrabatt eines Gabelstaplers nur auf einen anderen Gabelstapler übertragen werden.

- 1.6.2.1.3 Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (Anhang 1) so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.
- 1.6.2.1.4 Eine Übertragung schadenfreier Zeiten ist ausgeschlossen, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, für das nach Anhang 1 die Schadenfreiheits- und Schadenklassen keine Anwendung finden.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- 1.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.3

- 1.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:
- a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Bruder, Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Schwester oder Ihren Arbeitgeber;
 - b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; diese Erklärung kann nicht durch einen Stellvertreter abgegeben werden; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
 - c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
 - d die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 6 Monate zurück.

- 1.6.2.4 Sind VN und Dritter Ehegatten, werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages des Dritten in vollem Umfang übertragen, wobei das Erstaussstellungsdatum der Fahrerlaubnis-Klasse B des Versicherungsnehmers als Beginn der Anrechnung zugrunde gelegt wird.

- 1.6.2.5 Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag des verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als 1 Jahr zurückliegt.

- 1.6.2.6 Das Versicherungsunternehmen kann Nachweise über das Vorliegen von Voraussetzungen und den Zeitraum der Nutzung verlangen. Erbringt der Versicherungsnehmer die geforderten Nachweise nicht, ist eine Anrechnung nach 1.6.2.3 ausgeschlossen; 1.6.2.3.b bleibt unberührt.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- 1.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:
- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
 - b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als 7 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

- c – entfällt –
- d Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- 1.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

1.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- 1.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- 1.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung Ihres Vertrages nach 1.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- 1.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- 1.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- 1.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach 1.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen und Rabatt-Schutz Premium werden nicht berücksichtigt, mit Ausnahme der Regelung nach 1.2.2.1.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

J.1.1 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

J.1.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.1.3 Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

J.2.1 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

J.2.2 Wir können ergänzend zur Liste der amtlichen Kennzeichen innerhalb von Zulassungsbezirken nach eigenem statistischen Material und zum Zwecke der risikogerechteren Tarifierung eine weitergehende Aufgliederung nach Postleitzahlen bzw. nach dem Kreis-/Gemeindeschlüssel und einen sich aus dem Tarif ergebenden Zu- oder Abschlag auf den Tarifbeitrag vornehmen.

J.2.3 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2.4 Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

J.3.1 Wir sind berechtigt, den Beitrag für die Kfz-Versicherung der Schadenentwicklung anzupassen, damit ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der neue Beitrag darf nicht höher sein als der Tarifbeitrag für eine neu abzuschließende Kfz-Versicherung mit denselben Merkmalen zur Beitragsberechnung und mit demselben Deckungsumfang sowie bei unveränderter Ausgestaltung der AKB.

J.3.2 Eine Beitragserhöhung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen altem und neuem Beitrag mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht informieren.

J.3.3 Vermindert sich der Tarifbeitrag, werden wir Ihren Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages senken. Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Abschläge) bleiben unberührt.

J.3.4 In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach J.6 sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Typklassen (J.1) und zu den Regionalklassen (J.2) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Das gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund von K.2, der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen und Regionalklassen gemäß Anhang 4 und 5, aufgrund einer Zuordnung zu den Tarifmerkmalen gem. Anhang 2 oder aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages ergeben.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Merkmale zur Beitragsberechnung wie z. B. Jährliche Fahrleistung und Nutzerkreis (siehe Anhang 2) zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“, die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Folgende Tarifierungsmerkmale haben wir berücksichtigt“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, wenn

- die angegebene jährliche Fahrleistung überschritten wird;
- der nächtliche Abstellplatz in der angegebenen Form nicht mehr genutzt wird;
- sich der Fahrzeugnutzer (ggf. Nutzerkreis) oder durch eine Änderung der Nutzer auch das Alter des jüngsten Nutzers ändert;
- das Fahrzeug nicht mehr ausschließlich durch den VN bzw. VN und Partner genutzt werden;
- entfällt –
- sich eine Änderung der Zuordnung zu den Wohnverhältnissen ergibt;
- sich eine Änderung der Zuordnung zu den Merkmalen Fahrzeugaufbauart und/oder Gefahrgut ergibt;
- sich die Nutzungsart und/oder der Versicherer der Zugfahrzeuge ändert (gilt bei Anhängern und Aufliegern).

K.4.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die bei der Beitragsberechnung berücksichtigte Jahresfahrleistung so ändert, dass der Vertrag in eine höhere Kilometerklasse einzustufen ist. Zur Anzeigepflicht gehören die geänderte Jahresfahrleistung sowie der aktuelle

Kilometerstand. Der Beitrag wird dann ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der zutreffenden Kilometerklasse berechnet.

Als Überschreitung der jährlichen Fahrleistung gilt, wenn

- a innerhalb der ersten 12 Monate nach letzter Mitteilung des Kilometerstandes die Grenze zur nächsthöheren Kilometerklasse überschritten wurde;
- b nach den ersten 12 Monaten die angegebene durchschnittliche jährliche Fahrleistung überschritten wurde. Die durchschnittliche jährliche Fahrleistung berechnet sich in diesem Fall aus dem 12-fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung seit letzter Meldung der jährlichen Fahrleistung und des Kilometerstandes.

K.4.1.2 Bei allen anderen Änderungen erfolgt die Vertragsänderung ab Eingang der Anzeige beim Versicherten bzw. bei Änderungen des Wohnverhältnisses oder des regelmäßigen nächtlichen Abstellplatzes, der Beförderung von Gefahrgut, der Fahrzeugaufbauart, der Nutzungsart sowie Versicherten der Zugfahrzeuge ab dem Datum, an dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 – entfällt –

K.4.4 Wurden dem Versicherungsvertrag aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben Ihrerseits Tarifmerkmale zugrunde gelegt, die nicht zutrafen und/oder wurden diese Zuordnungen während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten,

- a wird der Beitrag bei der jährlichen Fahrleistung in den ersten 12 Monaten zum Versicherungsbeginn, nach 12 Monaten rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der bei richtiger Zuordnung geltenden Kilometerklasse berechnet und die Differenz nacherhoben. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die sofort fällig ist und nach der zutreffenden Kilometerklasse berechnet wird;
- b wird der Beitrag der übrigen Merkmale, mit Ausnahme der Nutzereigenschaft, ab Vertragsbeginn nach dem bei richtiger Zuordnung geltenden Beitrag berechnet und die Differenz nacherhoben. Bezüglich des nächtlichen Abstellplatzes bzw. des Wohnverhältnisses kann die Umstellung des Vertrages auch zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die nicht angezeigte Änderung wirksam wurde und der VN diesen späteren Zeitpunkt dem Versicherten nachweist. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die sofort fällig ist und nach dem zutreffenden Beitrag berechnet wird;
- c wird der Beitrag bei festgestellter Nutzung durch eine andere Person oder einen anderen Nutzerkreis ab dem Datum der Feststellung auf den der geänderten Nutzung entsprechenden Tarif umgestellt. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die sofort fällig ist und nach dem zutreffenden Beitrag berechnet wird.
- d Bezüglich Absätze a. bis c. werden die Rechte des Versicherten nach den §§ 16 bis 25 Versicherungsvertragsgesetz ausgeschlossen. Weiterhin werden bei mehreren schuldhaften Falschangaben nach den Absätzen a. bis c. die Strafbeiträge einzeln berechnet. Die Erhebung der Strafbeiträge durch den Versicherten ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Bei Firmen mit Einzel- bzw. Partnernutzung wird auf die Vertragsstrafe verzichtet, wenn das Fahrzeug von einem Arbeitnehmer des VN im Umkreis von 5 km des gewöhnlichen Firmensitzes gefahren wird.

- e Strafbeiträge können von uns mit einer Entschädigungsleistung aus der Kaskoversicherung verrechnet werden.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von 4 Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs (vergleiche Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen) müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden – Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 01804 22 44 24, Fax 01804 22 44 25 (jeweils 0,20 EUR je Anruf aus dem Festnetz; Anrufe aus Mobilfunknetzen max. 0,42 EUR pro Minute bei Abrechnung im 60 Sekunden-Takt). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 41 08-0; Fax 0228 41 08-1550. Bitte beachten Sie, dass die BAFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Weitere Regelungen

M.1 Zahlungsweise

M.1.1 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen (C.4). Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat (nur bei Lastschriftverfahren), ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Der Mindestbeitrag beträgt 15 EUR .

M.1.2 Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit der Saison. Der Erst- oder Folgebeitrag ist mit Saisonbeginn fällig. Wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, ist der Erstbeitrag zu diesem Zeitpunkt fällig.

M.1.3 Wird eine Abbuchung von Ihrem Konto bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei Zahlungsperiode eines Vierteljahres der Abruf von Ihrem Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsbeträgen erfolgen. Kann ein Monatsbeitrag nicht abgebucht werden und beruht dieses auf Ihrem Verschulden, so ist der gesamte Beitrag der Zahlungsperiode sofort fällig.

M.1.4 Für Fahrzeuge, die ein Saison-, Kurzzeit- oder Ausfuhrkennzeichen führen, sowie bei Verträgen, bei denen die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart ist (G.1.4), kann als Zahlungsperiode (siehe C.4) nur ein Jahr gewählt werden.

M.2 Kurzfristiger Vertrag und vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes

Für eine vorübergehende unterjährige Erweiterung des Versicherungsschutzes erheben wir bei einer Versicherungsdauer

bis zu 1 Monat	15 %
bis zu 2 Monaten	25 %
bis zu 3 Monaten	30 %
bis zu 4 Monaten	40 %
bis zu 5 Monaten	50 %
bis zu 6 Monaten	60 %
bis zu 7 Monaten	70 %
bis zu 8 Monaten	75 %
bis zu 9 Monaten	80 %
bis zu 10 Monaten	90 %
über 10 Monate	100 %

des Jahresbeitrages; der Mindestbeitrag bei einer vorübergehenden Erweiterung beträgt 60 EUR (Kurztarif). Bei kurzfristigen Änderungen des Nutzerkreises nach Anhang 2 Ziffer 5.4 wird der Beitrag anteilig für die Dauer der Änderung berechnet, mindestens jedoch für einen Monat.

Für Verträge, bei denen die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart ist (G.1.4), erfolgt die Beitragsberechnung ebenfalls nach vorstehendem Kurztarif.

M.3 Saisonkennzeichen

M.3.1 Der Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird anteilig nach der Dauer der Saison aus dem Jahresbeitrag berechnet. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison.

M.3.2 Davon abweichend besteht für Verträge für Wohnwagenanhänger und Oldtimer Versicherungsschutz auch außerhalb der Saison. Es wird für diese Fahrzeuge der volle Jahresbeitrag berechnet, H.2.2 gilt für diese Fahrzeugarten nicht.

M.4 Kurzzeitkennzeichen

M.4.1 Für die Versicherung eines Fahrzeugs, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- und Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2% des Tarifbeitrags (Beitragssatz 100%), mindestens 105 EUR. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2%, mindestens 105 EUR erhoben.

M.4.2 Wird das Risiko im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen (nicht Kurzzeit-) amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung abweichend von M.4.1 in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

M.5 Beitragsberechnung der Ruheversicherung

M.5.1 Besteht für ein Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 60 EUR. Wird das Fahrzeug innerhalb eines Jahres seit Abschluss dieser Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, so werden 60 EUR auf den Tarifbeitrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs angerechnet. Veräußern Sie das Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, so steht uns der nichtverbrauchte Beitragsanteil zur Abgeltung der entstehenden Kosten zu.

M.5.2 Besteht für ein Fahrzeug keine Kaskoversicherung oder ist die Kaskoversicherung abgelaufen, kann eine gesonderte Kasko-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt 50% des Beitrags für die Teilkaskoversicherung. Bei Güterfahrzeugen wird der Beitrag für den Werkverkehr zugrunde gelegt.

M.5.3 Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Wohnwagenanhänger und nicht für Oldtimer sowie nicht für Wagnisse des Kfz-Handel- und Handwerks.

M.6 Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

M.6.1 Unbeschadet einer Zuschlagsregelung im Beitragsteil werden für die nachgenannten Sonderwagnisse und erhöhten Risiken Zuschläge in der Kraftfahrthaftpflicht- und -Fahrzeugversicherung erhoben, die auf Anfrage von der Direktion festgelegt werden, und zwar:

- 1 für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 Fahrzeugzulassungsverordnung wegen Abweichens von einzelnen Vorschriften erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung des Versicherers verlangt wird;
- 2 für Fahrzeuge mit überdurchschnittlichem Wert, ungewöhnlichen Sonderausstattungen, Spezialkarosserien, Ladekränen oder mit ungewöhnlichem Einsatzzweck bzw. mit überdurchschnittlicher Nutzung;
- 3 für Spezialfahrzeuge aller Art, mit Ausnahme von Tank-, Silo- und Thermowagen;
- 4 für Lieferwagen und Personenkraftwagen, die überwiegend zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken, insbesondere der Beförderung von eigenen oder fremden Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden (hierzu gehören insbesondere Fahrzeuge für Auslieferungs- und Kurierdienste oder von der Genehmigungspflicht freigestellte Mietwagen);
- 5 für Fahrzeuge mit Einsatz auf Flugfeldern, in chemischen oder biologischen Fabriken, Raffinerien, Kraftwerken aller Art und mit vergleichbar erhöhten Risikoverhältnissen.

M.6.2 Für Fahrzeuge, die ein Ausfuhr- oder Oldtimerkennzeichen führen, wird der Beitrag jeweils auf Anfrage von uns bestimmt.

M.7 Gebühren

Außer den gesetzlichen Abgaben, Mahngebühren sowie Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens werden Gebühren nicht erhoben.

M.8 Versicherungssteuer

M.8.1 In den von Ihnen als Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.

M.8.2 Die Höhe der Versicherungssteuer (in Prozent) richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz. Die Beiträge können sich durch Änderung des Einkommensteuergesetzes erhöhen oder ermäßigen. Er

wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz.

N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung mit Wirkung für Ihre bestehenden Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die folgenden Voraussetzungen N.1 bis N.3 erfüllt sind:

Unwirksamkeit einzelner Regelungen

N.1 Eine oder mehrere Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung sind durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse unwirksam geworden:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.

Dies gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

N.2 Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Keine Schlechterstellung

N.3 Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

Kündigungsrecht

N.4 Bei einer Bedingungsänderung haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

O Was ist bei Auslandsfahrten mit Ihrem Fahrzeug zu beachten?

O.1 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

O.1.1 Sie haben Versicherungsschutz im geographischen Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören.

Erweiterung des Versicherungsschutzes auf andere Länder

O.1.2 Falls Sie außerhalb dieser Gebiete Versicherungsschutz benötigen, muss dies mit uns gesondert vereinbart werden.

O.2 Internationale Grüne Versicherungskarte

O.2.1 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte (IVK) ausgehändigt, richtet sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens nach den Versicherungssummen, die im Besuchsland gesetzlich vorgeschrieben sind.

O.2.2 Die Internationale Grüne Versicherungskarte können Sie bei uns anfordern.

P Anzeigen und Mitteilungen

P.1 Was müssen Sie bei Fragen, Mitteilungen und Anzeigen beachten?

Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen

P.1.1 Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

Wann ist zusätzlich Ihre handschriftliche Unterschrift erforderlich?

P.1.2 Abweichend von P.1.1 sind die nachfolgend genannten Anzeigen und Mitteilungen uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns mit Ihrer handschriftlichen Unterschrift zugehen:

- Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung nach E.3.1,
- Kündigung des Versicherungsvertrags nach G.2,
- Änderungen des Leistungsumfangs,
- Änderungen von vertraglichen Grundlagen (z. B. Merkmale zur Beitragsberechnung Anhang ...),
- Gefahrerhöhungen (z. B. Erweiterung der Leistung Ihres Fahrzeuges – Chip-Tuning oder sonstige Umbauten),
- auf besondere Aufforderung (z. B. im Rahmen der Schadenregulierung),

Entgegennahme durch Ihren Vermittler

P.1.3 Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen nach N.1.1 ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

1.1 für Pkw

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz in %	
	KH	VK
SF25	30	30
SF24	30	30
SF23	30	30
SF22	30	30
SF21	35	35
SF20	35	35
SF19	35	35
SF18	35	40
SF17	35	40
SF16	35	40
SF15	40	40
SF14	40	40
SF13	40	45
SF12	40	45
SF11	45	45
SF10	45	50
SF9	45	50
SF8	50	55
SF7	50	60
SF6	55	60
SF5	55	65
SF4	60	70
SF3	70	80
SF2	85	85
SF1	100	100
SF $\frac{1}{2}$	140	115
S	155	--
0	230	125
M	245	160

1.2 für Leichtkrafträder/-roller

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz in %	
	KH	VK
SF3	45	45
SF2	45	45
SF1	50	50
SF $\frac{1}{2}$	70	70
0	100	100
M	285	285

1.3 für Zweiräder (außer Leichtkrafträder/-roller), Trikes, Quads

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz in %	
	KH	VK
SF10	50	55
SF9	50	65
SF8	55	65
SF7	55	65
SF6	60	70
SF5	70	70
SF4	75	75
SF3	80	95
SF2	90	100
SF1	100	100
SF½	125	125
0	210	160
M	285	220

1.4 für Wohnmobile und Bürofahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz in %	
	KH	VK
SF10	65	55
SF9	70	55
SF8	70	60
SF7	70	65
SF6	75	65
SF5	75	65
SF4	80	75
SF3	85	85
SF2	95	90
SF1	100	100
SF½	115	105
0	140	170
M	285	220

1.5 für Taxen und Mietwagen

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz in %	
	KH	VK
SF10	40	55
SF9	45	60
SF8	50	60
SF7	50	65
SF6	60	70
SF5	65	70
SF4	75	80
SF3	75	80
SF2	85	95
SF1	100	100
SF½	110	105
0	120	120
M	130	150

1.6 für Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz in %	
	KH	VK
SF10	40	50
SF9	50	60
SF8	50	60
SF7	55	65
SF6	55	70
SF5	60	75
SF4	65	80
SF3	75	85
SF2	85	90
SF1	100	100
SF½	100	110
0	125	115
M	150	170

2 Rückstufung im Schadenfall 2.1 für Pkw

aus Klasse	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 und mehr Schäden	
	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF25 *	SF22 *	SF22 *	SF4	SF10	M	M
SF24	SF11	SF15	SF4	SF8	M	M
SF23	SF10	SF15	SF4	SF8	M	M
SF22	SF10	SF 14	SF4	SF8	M	M
SF21	SF10	SF13	SF4	SF7	M	M
SF20	SF9	SF12	SF3	SF6	M	M
SF19	SF9	SF11	SF3	SF5	M	M
SF18	SF7	SF10	SF3	SF5	M	M
SF17	SF7	SF9	SF2	SF5	M	M
SF16	SF6	SF9	SF2	SF4	M	M
SF15	SF6	SF9	SF2	SF4	M	M
SF14	SF6	SF8	SF2	SF3	M	M
SF13	SF5	SF8	SF2	SF2	M	M
SF12	SF5	SF7	SF1	SF2	M	M
SF11	SF5	SF6	SF1	SF2	M	M
SF10	SF4	SF6	SF1	SF2	M	M
SF9	SF4	SF5	SF1	SF2	M	M
SF8	SF3	SF4	SF1	SF1	M	M
SF7	SF3	SF4	SF1	SF1	M	M
SF6	SF3	SF3	SF1	SF½	M	M
SF5	SF2	SF2	SF½	SF½	M	M
SF4	SF2	SF2	SF½	0	M	M
SF3	SF1	SF1	S	0	M	M
SF2	SF½	SF1	S	M	M	M
SF1	SF½	SF½	0	M	M	M
SF½	0	0	M	M	M	M
S	M	--	M	--	M	--
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

* Die Sonderrückstufung gilt nur bei Fortbestand des Vertrages bei der Basler. Bei Versichererwechsel erfolgt davon abweichend die Umstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) nach SF11 und der Vollkaskoversicherung (VK) nach SF 20; die Bestätigung an den Nachversicherer erfolgt dann ohne Berücksichtigung der in der Tabelle ausgewiesenen Sonderrückstufung. Bei rückstufungswirksamen Schäden, die beim Vorversicherer zu keiner Rückstufung geführt haben, erfolgt die Umstufung in KH nach SF11 und VK nach SF 20.

2.2 Leichtkrafträder/-roller

aus Klasse	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 und mehr Schäden	
	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF3	SF $\frac{1}{2}$	SF $\frac{1}{2}$	0	0	M	M
SF2	0	0	0	0	M	M
SF1	0	0	0	0	M	M
SF $\frac{1}{2}$	0	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2.3 Zweiräder (außer Leichtkrafträder/-roller), Trikes, Quads

aus Klasse	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 und mehr Schäden	
	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF10	SF5	SF3	0	0	M	M
SF9	SF4	SF1	0	0	M	M
SF8	SF3	SF1	0	0	M	M
SF7	SF2	SF $\frac{1}{2}$	0	0	M	M
SF6	SF2	SF $\frac{1}{2}$	0	0	M	M
SF5	SF2	SF $\frac{1}{2}$	0	0	M	M
SF4	SF1	SF $\frac{1}{2}$	M	0	M	M
SF3	SF $\frac{1}{2}$	SF $\frac{1}{2}$	M	0	M	M
SF2	SF $\frac{1}{2}$	0	M	0	M	M
SF1	0	0	M	0	M	M
SF $\frac{1}{2}$	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2.4 Wohnmobile und Bürofahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 und mehr Schäden	
	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF10	SF $\frac{1}{2}$	SF3	0	0	M	M
SF9	SF $\frac{1}{2}$	SF1	0	0	M	M
SF8	SF $\frac{1}{2}$	SF1	0	0	M	M
SF7	SF $\frac{1}{2}$	SF $\frac{1}{2}$	0	0	M	M
SF6	SF $\frac{1}{2}$	SF $\frac{1}{2}$	0	0	M	M
SF5	SF $\frac{1}{2}$	SF $\frac{1}{2}$	0	0	M	M
SF4	SF0	SF $\frac{1}{2}$	M	0	M	M
SF3	SF0	SF $\frac{1}{2}$	M	0	M	M
SF2	SF0	0	M	0	M	M
SF1	0	0	M	0	M	M
SF $\frac{1}{2}$	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2.5 Taxen und Mietwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 und mehr Schäden	
	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF10	SF7	SF5	SF3	SF1	M	M
SF9	SF6	SF4	SF3	SF1	M	M
SF8	SF6	SF3	SF2	SF1	M	M
SF7	SF6	SF3	SF2	SF1	M	M
SF6	SF5	SF2	0	SF1	M	M
SF5	SF3	SF2	0	SF1	M	M
SF4	SF2	SF2	M	SF1	M	M
SF3	SF2	SF $\frac{1}{2}$	M	SF1	M	M
SF2	SF1	SF $\frac{1}{2}$	M	M	M	M
SF1	SF $\frac{1}{2}$	0	M	M	M	M
SF $\frac{1}{2}$	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2.6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 und mehr Schäden	
	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF10	SF7	SF4	SF4	0	SF2	M
SF9	SF5	SF3	SF3	0	SF2	M
SF8	SF4	SF2	SF2	0	SF $\frac{1}{2}$	M
SF7	SF4	SF2	SF2	0	SF $\frac{1}{2}$	M
SF6	SF3	SF1	SF2	0	SF $\frac{1}{2}$	M
SF5	SF3	SF1	SF2	0	SF $\frac{1}{2}$	M
SF4	SF2	SF $\frac{1}{2}$	SF $\frac{1}{2}$	M	0	M
SF3	SF2	0	SF $\frac{1}{2}$	M	0	M
SF2	SF $\frac{1}{2}$	0	0	M	M	M
SF1	0	0	M	M	M	M
SF $\frac{1}{2}$	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

- 1 Bei der Beitragsbemessung für Versicherungsverträge von Pkw werden auch die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:
 - Jährliche Fahrleistung
 - Regelmäßiger nächtlicher Abstellplatz
 - Alter des Versicherungsnehmers
 - Alter zusätzlicher Nutzer
 - Ausschließliche Fahrzeugnutzung durch den Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmer und Partner
 - Fahrzeugalter bei Zulassung auf den Versicherungsnehmer
 - Nutzungsdauer
 - Wohnverhältnis
 - Dauer des Vertrages
 - Leasing
 - Bestehen einer Kaskoversicherung
 - Auskunft aus dem Verkehrszentralregister (KBA-Auskunft)
 - Zahlungsperiode
 - Abweichender Halter
 - Fahrzeugaufbauart
 - Gefahrgut
- 2 Für Krafträder gelten die Merkmale Nächtlicher Abstellplatz und Alter des Versicherungsnehmers bzw. des zusätzlichen Nutzers. Zusätzlich gilt für diese Risiken das Merkmal Fahrzeughersteller.
- 3.1 Für Lieferwagen, Lastkraftwagen sowie für Sonderfahrzeuge und -risiken gilt das Merkmal Fahrzeugaufbauart.
- 3.2 Für Anhänger und Auflieger gelten die Merkmale Fahrzeugaufbauart, Nutzungsart und Versicherer des Zugfahrzeugs.
- 4 Die Merkmale Zahlungsperiode, Abweichende Haltereigenschaft und Gefahrgut gelten für alle Wagnisse des Tarifes.
- 5 Für die einzelnen Merkmale gelten folgende Regelungen:

5.1 Jährliche Fahrleistung

- a Für Pkw richtet sich der Beitrag nach der vom Versicherungsnehmer anzugebenden jährlichen Fahrleistung. Es gilt folgende Zuordnung:

Klasse	Jährliche Fahrleistung
1	bis 6.000 km
2	bis 9.000 km
3	bis 12.000 km
4	bis 15.000 km
5	bis 20.000 km
6	bis 25.000 km
7	bis 30.000 km
8	bis 50.000 km
9	bis 70.000 km
10	über 70.000 km

- b Die Zuordnung eines Vertrages zu einer Kilometerklasse gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.
- c Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Kalenderjahr oder ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, ist die hochgerechnete jährliche Fahrleistung im Antrag anzugeben. Die jährliche Fahrleistung berechnet sich aus dem 12-fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung der jeweils zugrunde liegenden kurzfristigen Zeiten bzw. Saisonzeiten.
- d Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Kilometerklasse notwendigen Angaben – dazu gehört auch der Kilometerstand – bei Abschluss des Vertrages, gilt die Kilometerklasse 10 als vereinbart.

5.2 Regelmäßiger nächtlicher Abstellplatz

- a Das Merkmal wird für Pkw und Krafträder berücksichtigt, wenn das Fahrzeug nachts regelmäßig in einer abschließbaren Einzel-/Doppelgarage bzw. in einer abschließbaren Gitterbox in einer Sammelgarage (Hoch- oder Tiefgarage) abgestellt wird.
- b Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages notwendigen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt der Beitrag ohne dieses Merkmal als vereinbart.

5.3 Alter des Versicherungsnehmers

- a Das Merkmal berücksichtigt für Verträge von Pkw das Alter des Versicherungsnehmers nach folgender Einteilung:

bis 18 Jahre
19 bis 23 Jahre (Beitragsanpassung in Jahresschritten)

24 bis 29 Jahre
30 bis 69 Jahre
70 bis 84 Jahre (Beitragsanpassung in Jahresschritten)
über 84 Jahre

Das Merkmal berücksichtigt für Verträge von Krafträdern das Alter des Versicherungsnehmers nach folgender Einteilung:

17 bis 29 Jahre
über 29 Jahre

b In den Altersklassen bis 23 Jahre wird auch die Motorleistung des versicherten Pkw nach folgender Einteilung berücksichtigt:

bis 40 kW
bis 55 kW
bis 75 kW
bis 90 kW
bis 110 kW
ab 111 kW

- c Das Merkmal kommt nur zur Anwendung, sofern es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine natürliche Person handelt. Berechnet wird das Alter aus der Differenz von Kalenderjahr des Vertragsbeginns bzw. der Vertragsänderung und dem Geburtsjahr des Versicherungsnehmers.
- d Die Einstufung in die Altersgruppen wird jährlich zur Hauptfälligkeit sowie bei jeder Vertragsänderung und -erweiterung (auch beim Einschluss oder Änderung einer bisher nicht versicherten Versicherungsart) aktualisiert.
- e Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages notwendigen Angaben bei Abschluss des Vertrages, errechnet sich der Beitrag nach den für Sie ungünstigsten Annahmen.
- f In allen Altersklassen über 69 Jahren bis 84 Jahren erfolgt eine Prämienabstufung nach jedem neuen Lebensjahr; der Beitrag verändert sich jährlich zu Beginn des Versicherungsjahres entsprechend dem jeweiligen Alter (gemäß 5.3c) des VN; 5.4e findet entsprechende Anwendung.

5.4 Alter zusätzlicher Nutzer

- a Für Pkw (WKZ 112) und Krafträder (WKZ 003) sind die berechtigten Fahrzeugnutzer des versicherten Fahrzeugs nach folgender Tabelle festzulegen und ggf. Name, Geburtsdatum des Nutzers anzugeben (die Zuordnung beeinflusst die Beitragsberechnung):

Für Versicherungsnehmer, die juristische Personen sind:

Firma mit Einzelnutzung (nur bei Pkw möglich)

(ausschließliche Nutzung durch einen namentlich benannten Nutzer)

Firma mit Einzel- und Partnernutzung (nur bei Pkw möglich)

(ausschließliche Nutzung durch einen namentlich benannten Nutzer und dessen Partner)

Firma ohne festgelegte Nutzer

Für Versicherungsnehmer, die natürliche Personen sind:

Einzelnutzer (ausschließliche Nutzung durch den Versicherungsnehmer)

Versicherungsnehmer und Partner (ausschließliche Nutzung durch den Versicherungsnehmer und dessen Partner)

Zusätzliche Nutzer (ausschließliche Nutzung durch den Versicherungsnehmer und Personen, die nicht jünger sind als der vereinbarte jüngste Nutzer und nicht älter als der vereinbarte älteste Nutzer – außer Versicherungsnehmer.

5.3b kommt zur Anwendung

Das Merkmal „Zusätzlicher Nutzer“ richtet sich jeweils nach dem Alter des jüngsten und des ältesten Nutzers:

Nutzung (auch gelegentliche) durch Personen bis 18 Jahre

Nutzung (auch gelegentliche) durch Personen 19 bis 23 Jahre (Beitragsanpassung in Jahresschritten)

Nutzung (auch gelegentliche) durch Personen 24 bis 29 Jahre

Nutzung (auch gelegentliche) durch Personen 30 bis 69 Jahre

Nutzung (auch gelegentliche) durch Personen 70 bis 84 Jahre (Beitragsanpassung in Jahresschritten)

Nutzung (auch gelegentliche) durch Personen über 84 Jahre

Beliebiger Nutzer (Nutzung durch Versicherungsnehmer und andere Personen):

Beliebiger Nutzer zwischen 17 und 69 Jahre (Pkw)

Beliebiger Nutzer zwischen 17 und 84 Jahre (Pkw)

Beliebiger Nutzer zwischen 17 und 99 Jahre (Pkw und Krad)

Beliebiger Nutzer zwischen 24 und 69 Jahre (Pkw)

Beliebiger Nutzer zwischen 24 und 84 Jahre (Pkw)

Beliebiger Nutzer zwischen 24 und 99 Jahre (Pkw)

Beliebiger Nutzer zwischen 30 und 69 Jahre (Pkw)

Beliebiger Nutzer zwischen 30 und 84 Jahre (Pkw)

Beliebiger Nutzer zwischen 30 und 99 Jahre (Pkw und Krad)

b Ergänzende Bestimmungen zum Nutzerkreis

- 1 Ist der Nutzerkreis „Zusätzlicher Nutzer“ vereinbart, darf das Fahrzeug auch von anderen Nutzern verwendet werden, wenn sie älter als die vereinbarten jüngsten Nutzer und jünger als die vereinbarten ältesten Nutzer sind (bezüglich der Rechtsfolgen siehe K.4.4).
- 2 Ist eine Nutzung ausschließlich durch Versicherungsnehmer/Partner vereinbart, dürfen auch sonstige Personen das Fahrzeug führen, sofern der Versicherungsnehmer oder sein in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner sich nachweislich während der Fahrt ebenfalls im Kfz befinden. Bei Firma mit Einzelnutzung oder mit Einzel-/Partnernutzung gilt Satz 1 entsprechend, sofern sich der Einzelnutzer bzw. dessen Partner im Fahrzeug befindet. Der begleitende Versicherungsnehmer bzw. der begleitende Ehe-/Lebenspartner muss mindestens 24 Jahre alt sein. Im Schadenfall ist durch unabhängige Zeugen der Nachweis zu führen. I.3.5.2 letzter Satz findet Anwendung.
- 3 Ist eine Versicherungsnehmer-/Partnernutzung vereinbart, dürfen auch die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern das Fahrzeug führen, sofern der Fahrer nicht älter als 69 Jahre ist. Entsprechendes gilt bei einer Firma mit Einzel-/Partnernutzung hinsichtlich des namentlich benannten Nutzers.
- 4 Ist eine Versicherungsnehmer-/Partnernutzung vereinbart, dürfen deren Kinder das Fahrzeug auch ohne Begleitung fahren, sofern sie einen eigenen Pkw bei der Basler auf ihren Namen versichert haben und sich der Vertrag mindestens in der Schadenfreiheitsklasse SF1 befindet. Entsprechendes gilt bei einer Firma mit Einzel-/Partnernutzung hinsichtlich des namentlich benannten Nutzers.

c Als Partner gilt der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Ehe-/Lebenspartner.

d Für Verträge, die sich in einer Versicherungsart in der SF-Klasse ½, S, 0 oder M befinden, wird das Alter eines zusätzlichen Fahrzeugnutzers (Alter bis 23 Jahre) mit einem höheren Risikozuschlag gem. 5.3, in den Klassen besser als SF ½ mit einem reduzierten Risikozuschlag berücksichtigt. Dieses gilt in der Fahrzeugteilversicherung entsprechend, wenn und solange sich die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in einer der genannten Schadenfreiheits- bzw. Schadenklassen befindet.

e Die Einstufung in die Altersgruppen wird jährlich zur Hauptfälligkeit sowie bei jeder Vertragsänderung und -erweiterung (auch beim Einschluss oder Änderung einer bisher nicht versicherten Versicherungsart) aktualisiert.

5.5 Ausschließliche Fahrzeugnutzung durch den Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmer und Partner

a Die Zuordnung zu diesem Merkmal erfolgt, sofern der Pkw ausschließlich vom Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmer und seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner genutzt wird. Das Merkmal berücksichtigt ferner das Alter des jüngsten und ältesten Nutzers wie folgt:

1	17 bis 23 Jahre
2	24 bis 29 Jahre
3	ab 30 Jahre

b Das Merkmal kommt bei juristischen Personen nur zur Anwendung, wenn als Fahrzeugnutzer Firma mit Einzelnutzung bzw. mit Einzel- und Partnernutzung vereinbart ist und der Einzelnutzer und ggf. sein Partner die Voraussetzungen erfüllen. Die Altersklassen 1 und 2 finden in diesem Fall keine Berücksichtigung.

c Als Partner gilt der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer bzw. dem Einzelnutzer lebende Ehe-/Lebenspartner.

5.6 Fahrzeugalter bei Zulassung auf den Versicherungsnehmer

a Für Pkw richtet sich der Beitrag nach dem Fahrzeugalter bei Zulassung auf den Versicherungsnehmer. Es gilt folgende Einteilung:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	Fahrzeugvollversicherung	Fahrzeugteilversicherung
0 bis unter 1 Jahr	0 Monate	0 Monate
1 bis unter 3 Jahre	1 Monat bis unter 2 Jahre	1 Monat bis unter 1 Jahr
3 bis unter 4 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	1 bis unter 2 Jahre
4 bis unter 6 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	2 bis unter 4 Jahre
6 bis unter 8 Jahre	4 bis unter 5 Jahre	4 bis unter 6 Jahre
8 bis unter 9 Jahre	5 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 7 Jahre
9 bis unter 10 Jahre	6 bis unter 7 Jahre	7 bis unter 9 Jahre
10 bis unter 12 Jahre	7 bis unter 9 Jahre	9 bis unter 11 Jahre
12 bis unter 13 Jahre	9 bis unter 16 Jahre	11 bis unter 16 Jahre
13 bis unter 16 Jahre	ab 16 Jahre	ab 16 Jahre
ab 16 Jahre		

- b Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Altersklasse notwendigen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt die Altersklasse als vereinbart, bei der sich der höchste Beitrag ergibt.
- c Die Berechnung erfolgt als Differenz von dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeugs und erster Zulassung auf den Versicherungsnehmer, wobei jeweils nur der Monat und das Jahr berücksichtigt werden, nicht der konkrete Tag.

5.6.a Nutzungsdauer

- a Für Pkw richtet sich der Beitrag nach der Dauer der Fahrzeugnutzung durch den Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns.
- b Fehlen die zur Ermittlung der Nutzungsdauer notwendigen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt die Nutzungsdauer vereinbart, bei der sich der höchste Beitrag ergibt.
- c Die Berechnung erfolgt als Differenz vom Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und dem Kalenderjahr der Zulassung auf den Versicherungsnehmer.

5.7 Wohnverhältnis (Versicherungsnehmer ist natürliche Person)

- a Selbstgenutztes Ein-/Zweifamilienhaus
 - 1 Für Pkw kommt das Merkmal zur Anwendung, wenn Sie als unser Versicherungsnehmer oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner ein in Ihrem/seinem Eigentum befindliches Ein-/Zweifamilienhaus als Hauptwohnsitz selbst nutzen.
 - 2 Voraussetzung ist das Bestehen einer Wohngebäudeversicherung (Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserversicherung) bei der Basler oder dem Deutschen Ring.
 - 3 Das Merkmal kommt bei juristischen Personen nur zur Anwendung, wenn als Fahrzeugnutzer Firma mit Einzelnutzung bzw. mit Einzel- und Partnernutzung vereinbart ist und der Einzelnutzer und ggf. sein Partner die Voraussetzungen erfüllen. Als Partner gilt der in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebende Ehe-/Lebenspartner.
- b Angemietetes Einfamilienhaus
 - 1 Für Pkw kommt das Merkmal zur Anwendung, wenn Sie als unser Versicherungsnehmer oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner ein angemietetes Einfamilienhaus als Hauptwohnsitz selbst nutzen. Voraussetzung ist das Bestehen einer Hausratversicherung bei der Basler oder dem Deutschen Ring.
 - 2 Das Merkmal kommt bei juristischen Personen nur zur Anwendung, wenn als Fahrzeugnutzer Firma mit Einzelnutzung bzw. mit Einzel- und Partnernutzung vereinbart ist und der Einzelnutzer und ggf. sein Partner die Voraussetzungen erfüllen. Als Partner gilt der in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebende Ehe-/Lebenspartner.

5.8 Dauer des Vertrages (Versicherungsnehmer ist natürliche Person)

Für Versicherungsnehmer in der Altersklasse über 69 Jahren (gemäß 5.3) berücksichtigt das Merkmal für Pkw die Dauer des Bestehens des Kfz-Versicherungsvertrags bei der Basler.

5.9 – entfällt –

5.10 Leasing

Für Pkw kommt das Merkmal in der Vollkasko zur Anwendung, wenn das Fahrzeug geleast wurde. Das Merkmal ist gültig, solange der Leasingvertrag Bestand hat.

5.11 Bestehen einer Kaskoversicherung

Der Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw richtet sich nach dem Bestehen einer Kaskoversicherung (Voll- oder Teilkasko).

5.12 Auskunft aus dem Verkehrszentralregister (KBA-Auskunft) (Versicherungsnehmer ist natürliche Person)

- a Für Verträge von Pkw reduziert sich der Beitrag bei Versicherungsnehmern und Partnern in den Altersklassen 20 bis 23 Jahre gem. 5.3 und 5.4 bei Vorlage einer negativen Auskunft aus dem Verkehrszentralregister. Voraussetzung der Anrechnung ist, dass der Vertrag sich in einer Schadenfreiheitsklasse ab SF 1 befindet. Voraussetzung ist zusätzlich die Vereinbarung einer ausschließlichen Nutzung durch den Versicherungsnehmer und dessen Partner, wobei eine Nutzung durch die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern bis zu einem Alter von 69 Jahren erlaubt ist;
- b Bei Versicherungsnehmer-/Partnernutzung ist von beiden Nutzern der Nachweis zu erbringen. 5.4b findet Anwendung. Entsprechendes gilt bei einer Firma mit Einzel- bzw. Einzel-/Partnernutzung.
- c Das Ausstellungsdatum der Auskunft darf nicht älter als 4 Wochen sein und darf nicht mehr als 4 Wochen vor Versicherungsbeginn liegen.
- d Hat das Versicherungsunternehmen in der Kfz-Haftpflichtversicherung Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, kann innerhalb von 6 Monaten nach Schadeneintritt ein neuer Nachweis angefordert werden. Wird innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung kein negativer Nachweis erbracht, entfällt der Beitragsnachlass für den gesamten Versicherungsvertrag ab diesem Zeitpunkt.
- e Die Einstufung in die Altersgruppen wird jährlich zur Hauptfälligkeit sowie bei jeder Vertragsänderung und -erweiterung (auch beim Einschluss oder Änderung einer bisher nicht versicherten Versicherungsart) aktualisiert.

5.13 Zahlungsperiode

Die Beiträge richten sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

5.14 Fahrzeughersteller

Die Beiträge für Kraffräder (WKZ 003) richten sich nach dem Hersteller des Fahrzeugs.

5.15 Abweichende Haltereigenschaft

Das Merkmal wird für alle Wagnisse des Tarifs berücksichtigt, wenn das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und die Fahrzeugzulassung nicht erfolgte auf

- Eheleute/Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Wohnsitz im Versicherungsnehmer/Partner-Tarif gem. 5.5,
- ein behindertes Kind,
- einen Werksangehörigen,
- eine Firma (Versicherungsnehmer ist Privatperson),
- eine Privatperson (Versicherungsnehmer ist Firma).

5.16 Fahrzeugaufbauart

Für alle Lieferwagen, Lastkraftwagen, Anhänger und Auflieger sowie für Sonderfahrzeuge und -risiken richtet sich der Beitrag nach dem Aufbau des Fahrzeuges:

offener Kasten mit Plane und Spriegel
offener Kasten
geschlossener Kasten
Kipper
Kipper offener Kasten mit Plane und Spriegel
Kipper geschlossener Kasten
Kipper offener Kasten
Tankaufbau
Siloaufbau
Kühl- oder Thermoaufbau
sonstige Aufbauarten

5.17 Nutzungsart

Für alle Anhänger und Auflieger richtet sich der Beitrag nach der Nutzungsart des Fahrzeugs:

ohne Verleih
mit Verleih, auch gelegentlich

5.18 Versicherer der Zugfahrzeuge

Für alle Anhänger und Auflieger richtet sich der Beitrag danach, ob diese ausschließlich von Zugfahrzeugen gezogen werden, für die bei der Basler-Gruppe eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

5.19 Gefahrgut

Für alle Wagnisse des Tarifs unterscheidet das Merkmal nach folgenden Ausprägungen:

keine Gefahrguttransporte
Gefahrguttransporte nach der amtlichen Gefahrgutklasse ohne Genehmigungspflicht, ausgenommen Beförderung von Treibstoff und leichtem Heizöl
Gefahrguttransporte nach der amtlichen Gefahrgutklasse mit Genehmigungspflicht, ausgenommen Beförderung von Treibstoff und leichtem Heizöl
Beförderung von Treibstoff und leichtem Heizöl
sonstige Gefahrguttransporte

5.20 Sonstige Tarifmerkmale

- 5.20.1 Bei der Beitragsbemessung können auch die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt werden: Hersteller, Fahrzeugart, Typ, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit, Anzahl der Plätze, Nutzlast oder zulässiges Gesamtgewicht und Datum der Zulassung auf den VN. Maßgeblich sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.
- 5.20.2 Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Anhang 6 Ziffern 12 bis 14) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei der Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Kraftomnibussen, die bis einschließlich 30. April 1984 erstmals zugelassen sind, besteht Deckung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 34a Abs. 3 StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1629).
- 5.20.3 Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Die Fahrzeugtypen werden aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

für	Pkw , Taxen, Mietwagen, Selbstfahervermietfahrzeug-Pkw		
Sparte	KH	VK	TK
Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte bis unter		
10	49,5	39,5	36,4
11	61,9	53,1	47,5
12	71,6	62,7	56,3
13	79,8	69,0	65,3
14	86,6	74,3	75,2
15	92,0	80,2	87,5
16	97,7	88,3	97,2
17	103,7	96,8	109,7
18	110,4	105,5	122,2
19	118,0	116,5	133,6
20	125,4	125,2	147,8
21	133,3	135,9	166,4
22	144,0	145,3	183,6
23	165,4	156,2	210,9
24	196,0	169,6	241,7
25	ab 196,0	184,3	271,8
26	--	206,3	306,7
27	--	232,3	354,9
28	--	276,4	416,5
29	--	330,1	487,0
30	--	377,5	628,8
31	--	438,7	763,9
32	--	516,6	975,5
33	--	696,7	ab 975,5
34	--	ab 696,7	--

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

für	Personenkraftwagen			Krafträder	
Sparte	KH	VK	TK	KH	TK
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexpunkte bis unter				
0	84,7	86,8	64,1	81,2	46,4
1	90,7	93,2	71,7	94,8	55,5
2	93,6	98,0	77,4	104,7	69,0
3	95,8	102,0	83,1	131,7	98,9
4	98,3	107,0	89,4	ab 131,7	114,6
5	100,8	112,6	95,2	--	151,8
6	103,9	119,2	104,5	--	241,2
7	106,9	127,4	113,8	--	ab 241,2
8	111,1	ab 127,4	123,5	--	--
9	115,4	--	137,4	--	--
10	120,0	--	154,1	--	--
11	ab 120,0	--	174,7	--	--
12	--	--	190,9	--	--
13	--	--	214,6	--	--
14	--	--	244,5	--	--
15	--	--	ab 244,5	--	--

für	Lieferwagen			Landwirtschaftliche Zugmaschinen	
Sparte	KH	VK	TK	KH	TK
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexpunkte bis unter				
0	84,2	95,0	69,1	82,5	82,4
1	90,1	104,3	89,0	97,5	100,3
2	97,5	112,6	117,5	106,0	116,0
3	105,7	ab 112,6	156,0	125,3	129,6
4	112,8	--	ab 156,0	152,4	ab 129,6
5	120,3	--	--	ab 152,4	--
6	ab 120,3	--	--	--	--

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Mietwagen und Taxen im Sinne dieser AKB richten sich nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das Fahrzeug zugelassen wurde. Die Versicherungsverträge werden jeweils nach den Zulassungsbezirken zusammengefasst. Die Zulassungsbezirke werden aufgrund ihrer Einwohnerdichte den Regionalklassen wie folgt zugeordnet

Einwohnerdichte	
Regionalklasse	Klassengrenzen bis unter
0	77
1	112
2	257
3	730
4	1498
5	2752
6	ab 2752

Diese Regionalklassen werden der Tarifgruppe R zugeordnet und entsprechend in die Regionalklassen R0 bis R6 unterteilt.

Für folgende Städte gilt abweichend davon eine besondere Zuordnung zu den folgenden Regionalklassen

Regionalklasse (KH-/VK-Versicherung)	Zulassungsbezirk
91	Düsseldorf
92	Frankfurt/Main
93	Köln
94	München
95	Hansestadt Hamburg
Regionalklasse (KH-/VK-/TK-Versicherung)	Zulassungsbezirk
96	Berlin

Diese Regionalklassen werden der Tarifgruppe R zugeordnet und entsprechend in die Regionalklassen R91 bis R96 unterteilt.

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

a Landwirte und Gartenbaubetriebe

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

b Ehemalige Landwirte

ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

c Witwen und Witwer

nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a oder 1.b erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

2.1 Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn

– an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder

– sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

c – entfällt –

d – entfällt –

e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

f Beamte und Richter der unter 2.1a bis 2.1e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

g Beamte überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.1f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;

h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.1f oder 2.1g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.1f, 2.1g oder 2.1h erfüllt haben;

i Familienangehörige von Beamten und Richtern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.1f, 2.1g oder 2.1h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.2 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten

a in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von

1. Krafträdern,

2. Pkw,

3. Wohnmobilen,

4. Lieferwagen im Werkverkehr,

b in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Versicherungsverträge von

1. Krafträdern,

2. Lastkraftwagen im Werkverkehr,

3. Zugmaschinen im Werkverkehr,

jeweils mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen, Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern.

3 Tarifgruppe P

3.1 Die Beiträge der Berufsgruppe P gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

a juristischen Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen von 2.1a oder 2.1b bis zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind;

b Mitarbeiter der unter 3.1a genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;

c Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige der unter 3.1a genannten juristischen Personen und Einrichtungen, wenn sie die Voraussetzungen von 3.1b unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige Witwen/Witwer dieser Mitarbeiter, die jeweils bei Ihrem Tode die Voraussetzungen von 3.1b erfüllt haben;

d Familienangehörige der Mitarbeiter sowie Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 3.1a oder 3.1b erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

3.2 Die Beiträge der Tarifgruppe P gelten

a in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko-, Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von

1. Krafträdern,
2. Pkw,
3. Wohnmobilen,
4. Lieferwagen im Werkverkehr,

b in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Versicherungsverträge von

1. Krafträdern

jeweils mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen, Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen.

4 Tarifgruppe O

4.1 Die Beiträge der Tarifgruppe O gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen von

a mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

b als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

c Angestellten und Arbeitern der unter 4.1a und 4.1b oder unter 2.1.a bis e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht-selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;

d Angestellten und Arbeitern überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die unter 4.1c genannten Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;

e Pensionären, Rentnern und beurlaubten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 4.1c oder 4.1d unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätigen, versorgungsberechtigten Witwen/Witwern von Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 4.1c, 4.1d oder 4.1e erfüllt haben.

f Familienangehörigen von Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 4.1c, 4.1d oder 4.1e erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

4.2 Die Beiträge der Tarifgruppe O gelten

a in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko-, Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von

1. Krafträdern,
2. Pkw,
3. Wohnmobilen,
4. Lieferwagen im Werkverkehr,

b in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Versicherungsverträge von

1. Krafträdern,
2. Lastkraftwagen im Werkverkehr,
3. Zugmaschinen im Werkverkehr,

jeweils mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen, Fahrzeugen mit Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern.

5 Tarifgruppe F

5.1 Die Beiträge der Tarifgruppe F gelten in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, sofern Sie mit einem Kind, das im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns höchstens 15 Jahre alt ist oder wird, in häuslicher Gemeinschaft leben und es sich hierbei um das älteste Kind im Haushalt handelt. Als Kinder gelten Ihre leiblichen, Stief- und Adoptivkinder. Wir sind berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern (Auszug Familienbuch, Meldebescheinigung).

5.2 Weitere Voraussetzung ist, dass Sie als Versicherungsnehmer mindestens 24 Jahre sind und das Fahrzeug nicht von Personen unter 24 Jahren geführt wird.

6 Tarifgruppe G

6.1 Die Beiträge der Tarifgruppe G gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf Unternehmen oder Einzelunternehmer folgender Branchen

1. Installationsbetriebe
2. Elektrobetriebe
3. Innenausbau
4. Garten- und Landschaftsbau
5. Metallverarbeitung
6. Dachdeckerbetriebe

- 7. Fleischereien und Metzgereien
- 8. Bäckereien
- 9. Kosmetik
- 10. Ärzte
- 6.2 Voraussetzung zur Einstufung in die Tarifgruppe G ist das Bestehen eines Gewerbevertrages im Konzern bzw. das Vorliegen eines entsprechenden Antrages mit einem Versicherungsbeginn, der nicht mehr als 13 Monate nach Beginn der Kfz-Versicherung liegt.
- 6.3 Die Beiträge der Tarifgruppe G gelten für Versicherungsverträge von
 - 1. Pkw,
 - 2. Lieferwagen im Werkverkehr,
 - 3. Lastkraftwagen im Werkverkehr,
 jeweils mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen sowie von Fahrzeugen mit Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen.
- 7 Tarifgruppe R / N**
- 7.1 Für die in Anhang 4 genannten Fahrzeuge gelten – unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 1 bis 6 und 8 – die Beiträge der Tarifgruppe R.
- 7.2 Kommt keine der in Ziffern 1 bis 6 und 8 genannten Tarifgruppen zur Anwendung, so gilt die Tarifgruppe N.
- 8 Tarifgruppen I und J**
- 8.1 Die Beiträge der Tarifgruppe I gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf
 - a Mitarbeiter im Innendienst bei Versicherungsunternehmen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;
 - b ehemalige oder beurlaubte Mitarbeiter im Innendienst bei Versicherungsunternehmen, wenn sie die Voraussetzungen von 8.1a unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige Witwen/Witwer dieser Mitarbeiter, die jeweils bei Ihrem Tode die Voraussetzungen von 8.1a erfüllt haben;
 - c Familienangehörige von Mitarbeitern im Innendienst bei Versicherungsunternehmen, die die Voraussetzungen von 8.1a oder 8.1b erfüllen, wenn sie nicht erwerbstätig sind und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- 8.2 Die Beiträge der Tarifgruppe J gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf
 - a Mitarbeiter im Außendienst (Ausschließlichkeit) bei Versicherungsunternehmen insbesondere auf Agenturinhaber;
 - b angestellte Mitarbeiter im Innen- oder Außendienst bei Agenturen (Ausschließlichkeit) von Versicherungsunternehmen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen Agenturen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;
 - c ehemalige Mitarbeiter im Außendienst bei Versicherungsunternehmen, wenn sie die Voraussetzungen von 8.2a oder 8.2b unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige Witwen/Witwer dieser Mitarbeiter, die jeweils bei Ihrem Tode die Voraussetzungen von 8.2a oder 8.2b erfüllt haben;
 - d Familienangehörige von Mitarbeitern im Außendienst bei Versicherungsunternehmen, die die Voraussetzungen von 8.2a, 8.2b oder 8.2c erfüllen, wenn sie nicht erwerbstätig sind und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und

- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h oder
- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

3 – entfällt –

4 Krafräder

Krafräder sind alle Krafräder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafrädern.

4a Trikes

Trikes sind vom Krafrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge.

4b Quads

Quads sind leichte vierrädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Leermasse max. 400 kg) oder Güterbeförderung (Leermasse max. 550 kg) und einer Leistung bis 15 kW, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.2.1 Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt, wobei die Fahrt wieder an den Ausgangspunkt zurückführen muss.

10.2.2 Ferienzweckreisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft anbietet und ausführt. Die Fahrgäste sind zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu befördern und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubringen.

10.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

10.3.1 Hotelomnibusse sind auf den Eigentümer oder Pächter eines Hotels zugelassen und werden ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet.

10.3.2 Werkomnibusse gehören dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmer und werden ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen eingesetzt.

10.3.3 Schulomnibusse werden ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlass von schulischen Veranstaltungen verwendet.

10.3.4 Lehromnibusse sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen geeignet sind, jedoch ausschließlich zu Lehrzwecken (Fahrschule) verwendet werden.

10.3.5 Krankenomnibusse im Sinne des Tarifs sind speziell eingerichtete Kraftomnibusse, die karitativen Einrichtungen, Krankenhäusern oder Heilanstalten gehören und ausschließlich der Beförderung von Kranken oder Verletzten dienen.

11 Wohnmobile

Wohnmobile sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Fahrzeuge.

11a Büro- und Konferenzfahrzeuge

sind als Sonder-Kfz Büro- oder Konferenzfahrzeug zugelassene Kraftfahrzeuge.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens. Der im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) freigestellte Güterverkehr wird je nach den tatsächlichen Verhältnissen als Werk- oder gewerblicher Güterverkehr betrachtet. Der Privatverkehr wird dem Werkverkehr gleichgestellt.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere. Der im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) freigestellte Güterverkehr wird je nach den tatsächlichen Verhältnissen als Werk- oder gewerblicher Güterverkehr betrachtet.

14 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut (Die Beförderung von Neumöbeln gilt als gewerblicher Güterverkehr).

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

22 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

24 Anhänger

Anhänger sind als solche zugelassene Fahrzeuge zur Güterbeförderung ohne eigenen Antrieb.

25 Oldtimer

Oldtimer sind Pkw und Krafträder mit einem Mindestalter von 30 Jahren

- die von den zuständigen Sachverständigen (TÜV/DEKRA) auf Grund des Zustandes der Fahrzeuge der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zugeordnet wurden;
- die eine Betriebserlaubnis für Oldtimer (Fahrzeugschein Ziffer 1 mit der Endnummer xx98) haben;
- denen von der Zulassungsstelle ein amtliches Kennzeichen mit dem Zusatz H (historisches Fahrzeug) zugeteilt wurde;
- die nicht (mehr) der täglichen Nutzung unterliegen;
- die nicht mehr gebaut werden.

26 Pferdetransporter

Pferdetransporter sind als Sonder-Kfz Pferdetransporter zugelassene Lastkraftwagen die ausschließlich zur Beförderung eigener Pferde genutzt werden. Die Beförderung fremder Pferde gilt als gewerblicher Güterverkehr.